Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
J. Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14,
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei L. Streisand,
in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 369.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an

Montag, 29. Mai
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Vom Landtage.

65. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 27. Mai, 10 Uhr. Am Ministertisch Graf zu Eulenburg, Falk, Friedenthal, Geh. Räthe Herrfurth, v. Brauchitsch. Das Haus tritt in die dritte Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung von 1875. Die §§ 1—9 werden ohne Debatte mit einigen redaktionellen Aenderungen angenommen.

§ 10 bestimmt, daß der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen muß. Nach dem Vorschlage des Abg. Wisselinck trotz des Widerspruchs des Regierungs-Kommissars v. Brauchitsch wird zu diesem Paragraphen folgender Zusatz angenommen. „Diejenigen Personen, welche sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Bürgermeister beziehungsweise besoldete Stadträthe im Amte befinden, sind auch dann für befähigt zu erachten, wenn sie wenigstens die erste juristische Prüfung abgelegt haben und vier Jahre im Justiz- beziehungsweise Kommunalverwaltungsdienste beschäftigt gewesen sind.

§ 11—32 werden unverändert genehmigt. Die §§ 33 und 34 bestimmen die Behörden, an welche gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden Beschwerden zu richten sind und setzen fest, daß die Instanzen gegen Verfügungen des Orts- und Amtsvorstehers resp. Landraths der Landrath und weiter der Regierungspräsident resp. der Regierungs- und Oberpräsident bilden sollen.

Abg. Seydel will die Beschwerde gegen Verfügungen des Amtsvorstehers resp. des Landraths an den Kreisausschuß und weiter an den Bezirksrath resp. an den Bezirks- und Provinzialrath gehen lassen. — Abg. Mühlenbeck schlägt dagegen vor, nur die Beschwerden erster Instanz gegen den Orts- und Amtsvorsteher an den Kreisausschuß statt an den Landrath gehen zu lassen, während er als obere Instanz den Regierungs-Präsidenten resp. Ober-Präsidenten bestehen lassen will. — Abg. Seydel motivirt seinen Antrag durch den Hinweis auf die Rücksichten, die der Amtsvorsteher füglich für seine Ehrenstellung beanspruchen könne. Wenn derselbe wirklich einmal eine schlechte Verfügung erlassen habe, so würde es viel rücksichtsvoller sein, ihm ein Monitum durch ein Kollegium, das völlig objektiv sei, geben zu lassen, als durch den Landrath, bei dem doch immerhin die Person in den Vordergrund trete.

Abg. Lasker: Ich bin der Ansicht, daß die Exekutive in letzter Hand in einer Person vereinigt sein muß. Wenn wir dieselbe einem Kollegium übergeben, so würde das zur Zersplitterung und Beschränkung der Staatsverwaltung und zur Verminderung der Verantwortlichkeit führen; es würde die Gleichmäßigkeit in der Ausführung durch die schwankenden Majoritäten völlig gestört werden. Ich gestehe, daß ich nicht in der Lage bin, die Verantwortung für Selbstverwaltungsgesetze zu übernehmen, sobald über die Zweckmäßigkeit aller polizeilichen Verfügungen von einer schwankenden Majorität verfügt wird, ohne daß ein höheres Organ zur Regulirung der Ungleichmäßigkeiten vorhanden ist. Mit dem Antrag Seydel tritt eine unverantwortliche Verzögerung des Rechtsweges ein, denn eine einfache Beschwerde muß sich erst der Prüfung von vier Instanzen unterwerfen, bevor das Rechtsverfahren eintritt. Aber er hat auch noch ein zweites erhebliches Bedenken, indem er so nebenher einen ganz neuen Grundsatz in das Verwaltungsrecht einführt, nämlich den, daß der Präsident und Oberpräsident als Vorsitzende des Bezirks- und Provinzialraths provisorisch Verfügungen mit gültiger Kraft erlassen können. Da sollten wir uns doch ernstlich überlegen. Der Antrag Mühlenbeck dagegen ist seinem Inhalt nach besänftigender Natur; der Abgeordnete merkt, daß in einem Theil der Monarchie ein gewisses Widerstreben herrscht, den Amtsvorsteher und Landrath in Kontakt zu bringen, und gutmüthig, wie er ist (Heiterkeit), will er diesen Streit nicht anregen und daher lieber den Kreisausschuß an die Stelle des Landraths setzen. Es mag dies zur Verständigung und Besänftigung ganz gut sein, aber der Antrag, wenn er auch eine gewisse Besserung schafft, enthält doch die Inkonsequenz, daß er als Instanz für den Kreisausschuß den Regierungspräsidenten setzt.

Regierungskommissar Geh. Rath v. Brauchitsch erklärt sich ebenfalls gegen den Antrag Seydel. Durch denselben würde auf polizeilichem Gebiete die Dezentralisation in einer Ausdehnung eingeführt, wie sie die Regierung unmöglich verantworten könne und die nothwendiger Weise zur Auflösung der staatlichen Bande führen müsse. Dem Kreisausschusse werde eine Doppelstellung zugleich als Beschluß- und Streitbehörde für dieselbe Sache zugewiesen, die den Prinzipien der Kreisordnung völlig widerspreche. Durch dieselbe sei ausdrücklich bestimmt, daß der Landrath die Aufsicht über die Polizei haben solle.

Abg. Mühlenbeck: Ich erkenne vollkommen an, daß es nothwendig ist, eine möglichst rasch arbeitende Polizeibehörde zu haben, aber andererseits muß man auch auf die Stellung der Amtsvorsteher Rücksicht nehmen. Mein Antrag versucht nun, beiden Theilen Genüge zu leisten, indem er einmal die Beschwerde an den Landrath beseitigt, anderntheils aber die an den Regierungspräsidenten beibehält. Auf diese Weise kann auch von Seiten der Regierung nicht der Vorwurf erhoben werden, daß wir eine Sache an ein und dieselbe Behörde als Beschluß- und Spruchbehörde verweisen.

Abg. Frhr. v. d. Goltz: Der Kommissionsvorschlag hat in diesem Punkte eine äußerst bedenkliche Seite. Mit demselben reihen Sie den Amtsvorsteher unter die Subalternbeamten ein. Der Amtsvorsteher würde nach Annahme dieses Paragraphen in die Lage gebracht werden, den ganzen Beschwerde-Unfug durchzumachen, ein Uebelstand, der lebhaft an den alten Büreaukratismus erinnert. Seine Stellung dem Publikum gegenüber würde dadurch aufs Aeußerste geschädigt werden. Sein Amt ist nur ein Nebenamt und bei dem sonstigen Mangel an Zeit würden Sie ihm dasselbe völlig unerträglich machen. Ich kann Sie daher nur bitten, den Kommissionsvorschlag abzulehnen. ich würde gern jeder Aenderung in dieser Beziehung zustimmen, am liebsten jedoch dem Antrage Seydel.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Wenngleich ich die unter Umständen mißliche Lage der Amtsvorsteher anerkenne, so muß ich Sie doch bitten, bei der Kommissionsvorlage stehen zu bleiben, weil diese Frage von großer staatlicher Bedeutung ist. Die Wichtigkeit derselben hat Ihnen der Abg. Lasker ja schon so ausführlich dargelegt. In der Handhabung der Polizei hat die Frage, ob eine Person an der Spitze steht und die Angelegenheiten gleichmäßig und einheitlich leitet, viel mehr Bedeutung als in jeder andern Verwaltung. In Bezug auf die Amtsvorsteher kann ich mir wirklich gar nicht erklären, daß dieselben so besonders empfindlich sein sollten, während doch die Rittergutsbesitzer, für die derselbe Zustand unter dem Landrath ein halbes Jahrhundert bestanden, sich nie über Chikanirungen durch die Landräthe beklagt haben. Sie stellen sich immer nur solche Amtsvorsteher vor, die falsche Verfügungen erlassen, stellen Sie sich doch auch einmal solche vor, gegen deren Verfügungen sich Nichts einwenden läßt. Diese werden sich freuen, wenn sie auf erhobene Beschwerden schon nach 24 Stunden den Bericht bekommen, daß sie richtig entschieden haben und daß die Beschwerde abgewiesen worden ist. Solche Amtsvorsteher werden auch nicht blos darauf sehen, daß sie eine möglichst souveräne Stellung einnehmen, sondern sie werden es mit Befriedigung empfinden, daß sie für das Beste ihrer Mitbürger sorgen können. Der Widerspruch der sich von manchen Seiten gegen die Vorlage erhebt, hat — wie ich vermuthe — auch weniger seinen Grund in dem Mißbehagen, welches die Amtsvorsteher darüber empfinden, daß ihnen der Landrath als höhere Instanz vorgesetzt ist, als vielmehr in dem Umstande, daß es manche Landräthe unangenehm berührt, daß sie selbst unter die Instanz der Regierungspräsidenten gestellt werden sollen. (Heiterkeit links.)

Die Debatte wird hiermit geschlossen, demnächst sowohl der Antrag Seydel als der Antrag Mühlenbeck (letzterer mit 130 gegen 124 Stimmen) abgelehnt und § 33 unverändert genehmigt. Die §§ 35, 36 und 37 werden unverändert nach den Beschlüssen zweiter Lesung ohne Diskussion angenommen.

Abg. v. Heereman beantragt hinter § 37 folgende Bestimmung einzufügen: „Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung kann auch gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels, welche durch die Landespolizeibehörden, die Regierungen (Landdrosteien), die Regierungspräsidenten (Landdrosten) oder Oberpräsidenten angeordnet ist, nach Maßgabe der Vorschriften des § 37 die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

Abg. v. Heereman: Die durch meinen Antrag angestrebte Regelung ist eine dringend nothwendige, gegen die ich Bedenken nicht erkennen kann. So großen Werth man auch immer auf Rechtsschutz gelegt hat, hier fehlt zur Zeit jeglicher Rechtsschutz gegen die Willkür polizeilicher Behörden bezüglich der executio ad faciendum. Der Betroffene ist nicht in der Lage, ein richterliches Urtheil gegen die polizeilichen Verfügungen zu erlangen. Noch vor wenigen Jahren erklärte ja die Regierung, daß sie selbst es für zulässig halte, wenn die Polizeibehörden wiederholt und fortdauernd Freiheitsstrafen und Vermögensstrafen zur Erzwingung einer Handlung verfügen, so sehr auch der Abg. Lasker wissenschaftlich überzeugend, so sehr auch die Abgg. Reichensperger und der verstorbene Mallinckrodt diese Maßregel verurtheilten. Glauben Sie nicht, daß dadurch die Städteordnung, mit deren Berathung Sie sich jetzt beschäftigen, illusorisch werden wird, da dem Betroffenen gar kein Mittel gegen die polizeiliche Verfügung zusteht, als die Beschwerde bei dem Minister. Jetzt, wo die Regierung nicht mehr über den, sondern innerhalb der Parteien steht, wo die Gegensätze an Schärfe fortdauernd zunehmen, ist es an der Zeit, hier durch Zulassung einer Berufung an das Oberverwaltungsgericht Schutz zu gewähren, nicht gegen die unteren Instanzen allein, viel mehr noch gegen die höheren Instanzen, gegen deren Entscheidungen keine Abhilfe mehr möglich ist. Durch das Oberverwaltungsgericht wird die Regierung in keiner Weise hemmend beschränkt. Die Verfügung wird zunächst aufrecht erhalten und wenn sie ungesetzlich ist, so kann die Regierung auch kein Interesse daran haben, daß eine ungesetzliche Maßregel erhalten bleibe. Die Regierung ist aus formellen Gründen nicht mit meinem Antrage einverstanden. Ich kann einen durchschlagenden Grund unter denselben nicht erkennen. Wir behandeln in diesem Abschnitte das Gebiet der Zwangsmaßregeln und schaffen für die unteren Behörden ganz neues Recht, wir sind in Folge dessen darauf angewiesen, die Materie vollständig zu regeln. Auf das Organisationsgesetz für die oberen Instanzen können wir damit nicht warten, nach meiner Ueberzeugung bekommen wir es noch lange nicht.

Geh. Rath v. Brauchitsch: Ich weiß nicht, worauf der Vorredner die Ansicht über das Zustandekommen des Organisationsgesetzes stützt. Ich bin natürlich nicht in der Lage, eine bestimmte Erklärung hierüber abzugeben, aber das Verhalten der Regierung in der Kommission hat bewiesen — sie hat es schon wiederholt erklärt und ich wiederhole es abermals — daß sie es sich angelegen sein läßt, diese Materie zu regeln. Aber was der Abg. v. Heereman vorschlägt, was er eine vollständige Regelung nennt, ist dies nicht im Entferntesten. Er regele damit gar nichts und ruft höchstens Verwirrung hervor; ohne Unterschied werden alle Verfügungen aller Behörden zusammengeworfen. Das Amendement ist unannehmbar.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Der Gedanke des Antragstellers ist wohl ein an sich richtiger, und ich wüßte nicht, weshalb sich die Staatsbehörden sträuben sollten, ihre Verfügungen richterlicher Prüfung zu unterwerfen. Aber der Antrag paßt nicht in dieses Gesetz.

Abg. Persius: Ich bitte ebenfalls, den Antrag abzulehnen. Schon die Kommission war nicht zweifelhaft, daß es innerhalb dieses Kompetenzgesetzes nicht möglich sein würde, gesetzliche Garantien, wie sie der Antragsteller verlangt, festzustellen. Sodann ist die Scheidegrenze zwischen dem Gebiete der Landeshoheit und der Landespolizeigewalt eine so überaus unbestimmte, daß der Antrag ganz erhebliche Schwierigkeiten erzeugen müßte, da je nach der Regelung dieser Grenze das Oberverwaltungsgericht kompetent wäre oder nicht. Endlich erregt der Antrag darin wesentliche Bedenken, daß er auch anderen als den Oberpräsidenten, namentlich den Regierungspräsidenten eine Strafgewalt beilegt. Ich weiß Nichts davon, daß diese eine solche haben. Dem Oberverwaltungsgerichte dürfte auch eine weitere Befugniß nicht gegeben werden, als zu prüfen, ob die angedrohte Exekutivstrafe gesetzlich oder ungesetzlich ist, die Prüfung dürfte sich auf die Verfügung selbst nicht erstrecken. Die Schwierigkeiten, die dieser Antrag hervorrief, würden also außerordentlich groß sein.

Abg. v. Heereman: Die Gründe, die gegen mein Amendement vorgebracht sind, sind rein formell. Es freut mich, daß das Organisationsgesetz uns bald in Aussicht gestellt ist, je schneller es kommt, desto geringer wird die Gefahr, die in meinem Antrage liegt, für die Regierung. Mein Antrag berührt absichtlich die Frage nicht, welche Behörden eine Strafgewalt haben. Ich bin erstaunt, daß ihm eine Lösung der Frage, die ich gar nicht versucht habe, zur Schattenseite angerechnet wird. Ich wußte eben, daß das Strafrecht der Behörden zweifelhaft war.

Der Antrag Heereman wird darauf abgelehnt. Die §§ 38—41 werden ohne Debatte unverändert angenommen. § 42 lautet in der Fassung der letzten Lesung: „Unberührt durch die Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und dieses Gesetzes bleiben die in den gesetzlichen Vorschriften begründeten Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen."

Abg. Windthorst (Bielefeld) und Genossen beantragen folgende Fassung: „Die in den gesetzlichen Vorschriften begründeten Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen, bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben sind."

Abg. Windthorst (Bielefeld): Dem § 42 der letzten Lesung liegt der richtige Gedanke zu Grunde, daß nur solche Befugnisse der staatlichen Aufsicht für aufgehoben zu erachten seien, deren Aufhebung ausdrücklich ausgesprochen ist. Ist dies der einzige Zweck des Paragraphen, so ist er überflüssig. Ich gestehe nun zu, daß in Folge der Kreisordnung in der Praxis darüber Zweifel entstanden sind, welche staatlichen Befugnisse ausdrücklich aufgehoben sind. Mein Antrag ist bestimmt, diesen Zweifel zu beseitigen, ohne daß er eine Bestimmung über die Kreisordnung enthält, die in ihrer Tragweite zu erheblichen Zweifeln Anlaß geben müßte.

Abg. Lasker: Der § 42 bezieht sich, wie der ganze Abschnitt nur auf polizeiliche Verfügungen, es steht fest, daß er Verfügungen der Verwaltungsstreitbehörden nicht berührt; gegen diese ist der Rechtsweg gestattet. Der Antrag Windthorst hat den Fehler, gerade das wegzulassen, worauf es ankommt, nämlich die Beziehung auf die Kreisordnung. Dieser war in der Praxis fälschlich die Absicht beigelegt worden, auf dem Gebiete polizeilicher Verfügungen den vorgesetzten Behörden eine Einschränkung zu Theil werden zu lassen. Daß dies nicht der Fall und die Befugnisse staatlicher Aufsicht durch die Kreisordnung nicht betroffen sind, sollte § 42 aussprechen. Daß der Antrag Windthorst dies nicht enthält, macht ihn mir unannehmbar.

Abg. Dr. Hänel: Es ist mit solchen gegen falsche Interpretationen gerichteten Anträgen immer eine schlimme Sache, man wird sich immer über die richtige Formulirung streiten. Für mich ist die Ansicht des Abg. Lasker gerade zweifelhaft, ob der § 42 die Kreisordnung treffen soll. Die dem Paragraphen vorhergehenden Bestimmungen stellen sich vielmehr an die Stelle der Kreisordnung. Diese letztere zu ergänzen, ist also gar kein Bedürfniß.

Abg. Zelle: Die heutige Debatte bestärkt mich nur noch mehr in der Absicht, den ganzen § 42 fortzulassen; wenn diese Wenigen, die heute über den Paragraphen gesprochen haben, sich über den Sinn so wenig einigen können, so ist es wohl nur zweckmäßig, es bei den ohnehin geltenden Rechtsregeln zu belassen. Was klar ist, wird auf diese Weise nur unklar. Alle scheinen doch darüber einig zu sein, daß der Paragraph überflüssig ist.

Abg. Dr. Lasker: Wer hat denn zugestanden, daß dieser Paragraph überflüssig ist? Aber die Worte „durch die Vorschriften der Kreisordnung" müssen darin aufgenommen werden, nicht für das Publikum, sondern für die Behörden.

Regierungskommissar v. Brauchitsch: Die Regierung ist mit der Interpretation des Abg. Lasker einverstanden und bittet, den Paragraphen auch jetzt anzunehmen. Der Vorschlag des Abg. Windthorst ist nicht eine Deklaration, die der § 42 geben soll, sondern etwas ganz Selbstverständliches.

Der Minister des Innern erklärt, daß er sofort nach Annahme des Paragraphen eine den Intentionen des Hauses entsprechende Deklaration der betreffenden Paragraphen der Kreisordnung in einer Zirkularverfügung zur Kenntniß der Behörden bringen werde.

Abg. Miquel: Ich lege ebenfalls Werth darauf, daß der § 42 in der früheren Fassung bleibt, denn auch außer dem Hause ist die sehr unklare Ansicht hervorgetreten, wonach Personen als Mitglieder der Selbstverwaltung glaubten, Anweisungen der Staatsbehörden nicht mehr Folge leisten zu müssen. Und der Antrag Windthorst unterscheidet sich von dem früheren § 42 nur darin, daß er die Erwähnung der Kreisordnung fortläßt. Gerade in der Deklaration dieser Kreisordnung aber finde ich das Wesen der Sache. Denn wenn nicht deren falsche Interpretation vorläge, hätten wir keinen Grund, diesen Paragraphen anzunehmen.

Abg. Eberty: Auch ich halte die Aufrechterhaltung des § 42 für nothwendig, nicht im Interesse der Autonomie und der Freiheit, sondern des Polizeistaats. Er ruft den Organen der Selbstverwaltung zu: Bildet Euch nicht ein, daß Ihr auf eigenen Füßen steht, daß Ihr selbständig seid. Er ist Ausdruck des Verdachts gegen die Selbstverwaltung. Ich bitte Sie, den § 42 zu streichen.

Der Antrag Windthorst (Bielefeld) wird darauf abgelehnt, der § 42 in der Fassung der zweiten Lesung angenommen. Abg. Köhler (Göttingen) und v. Cuny beantragen folgenden neuen § 42a: „In den Theilen des preußischen Staats, in welchen die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nicht gilt, findet gegen den Bescheid der Regierung (Landdrostei), welcher auf Beschwerde über eine polizeiliche Verfügung der Orts- und Kreispolizeibehörden ergangen ist, die Klage beim Ober-Verwaltungsgericht statt. — Die Klage schließt die Beschwerde an den Minister aus. — Wird Beschwerde und Klage erhoben, so ist die Klage durch Bescheid zurückzuweisen."

Hierzu stellt Abg. v. Heereman das Unteramendement: nach dem Worte „Verfügung" einzuschalten: „oder über Androhung und Festsetzung eines Zwangsmittels."

Abg. Köhler (Göttingen) will mit seinem Antrage die Revisionsklage gegen polizeiliche Verfügungen auf das ganze Land ausdehnen und so durch die Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens auch in den westlichen Provinzen einen größeren Rechtsschutz gegen Polizeiwillkür gewähren.

Geh. Rath v. Brauchitsch erklärt sich gegen den Antrag Köhler, weil er nicht in den Rahmen des Gesetzes gehöre. Es sei keine rationelle Gesetzgebung, wenn man im letzten Stadium der Berathung alle entfernt mit der Vorlage zusammenhängenden Materien in dasselbe hineinzubringen suche, ohne daß die Regierung einigermaßen die Tragweite der neuen Bestimmung übersehen könne. Ebensowenig wie man bei einer Vorlage über eine Eisenbahn in Pommern ein Amendement stellen könne, eine Bahn am Rhein zu bauen, so wenig könne ohne irgend welche Vorbereitung die Regierung diesen Antrag annehmen.

Abg. Gneist weist auf die Schwierigkeit hin, den Begriff einer Polizeiverfügung zu definiren. Unsere Verwaltungsgesetzgebung sei zu spezialistisch, als daß man überall und in jeder Beziehung die Rechtskontrolle durchführen könne. Die Frage lasse sich wohl an der Hand einer ganz bestimmten Organisation, wie die Kreis- und Provinzialordnung, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses lösen, eine derartige Lösung aber auf solche Gebiete zu übertragen, wo diese Organisation nicht gelte, sei sehr bedenklich. Wenn es möglich wäre, nach dem Antrage überall unmittelbar das Oberverwaltungsgericht einzuschieben, so wäre die Kommission und das Haus sicher auf dieses leichte Expediens gekommen. Ohne eine sichere Definition des Begriffes einer Polizeiverfügung könne man aber nicht die Justiz in die Verwaltung einfügen und so den innerlichen Zusammenhang des Gesetzes stören. Man müsse sich deshalb eine gewisse Resignation auferlegen, und darauf verzichten, jeden an sich wünschenswerthen Zusatz zu beantragen.

Abg. v. Heereman ist mit dem Zwecke des Antrages Köhler vollständig einverstanden, auch den übrigen Provinzen, in denen die Provinzialordnung nicht in Kraft ist, die Wohlthat der Rechtskontrolle

zu gewähren und bezweckt mit seinem Unterantrage, diesen Zweck in weiterem Umfange zu erreichen.

Abg. v. Bismarck (Flatow) erklärt sich gegen den Antrag Köhler, weil dieselben Bedenken, welche gegen den in der zweiten Lesung von demselben Abgeordneten gestellten Antrag geltend gemacht worden seien, nämlich, daß man seine Folgen nicht übersehen könne, auch gegen den heute gestellten erhoben werden müßten.

Die Diskussion wird geschlossen und die Anträge v. Heereman und Köhler abgelehnt.

Die §§ 43—73 werden ohne Debatte unverändert nach den Beschlüssen zweiter Lesung genehmigt. Der § 74, welcher bestimmt, daß die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Kreise unter Mitwirkung des Bezirksraths beziehungsweise Provinzialraths von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten ausgeübt werden soll, wird mit der vom Abg. Hänel beantragten Aenderung, statt der Worte „der Kreise" zu setzen „der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg" angenommen. §§ 75—117 werden unverändert nach den Beschlüssen zweiter Lesung ohne Diskussion genehmigt.

Abg. Stengel beantragt folgenden neuen § 117a einzufügen: „Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt an Stelle der Ortspolizeibehörde über das Verbot der Zuleitung des zum Betrieb der Färbereien, Gerbereien, Walken und anderen gewerblichen Anlagen benutzten Wassers." Abg. Stengel betont die Wichtigkeit einer Bestimmung darüber, wie weit die Bevölkerung im Sanitätsinteresse die Verunreinigung der Flüsse durch gewerbliche Anlagen verhindern dürfe. Es sei nach dem Vorgange Englands zu bezweifeln, daß man in dieser Beziehung zu festen Normen kommen könne, man werde immer das gegenseitige Interesse gewissenhaft abwägen müssen und hierfür biete der kollegiale Kreisausschuß eine größere Garantie als eine einzelne polizeiliche Person, wie sie durch das Gesetz vom Februar 1843 mit der bezüglichen Entscheidung betraut werde. Um den alten Mißstand zu beseitigen, habe er seinen Antrag gestellt.

Geh. Rath v. Brauchitsch bittet, es bei der bisherigen Bestimmung zu lassen, wonach der Polizeibehörde die betreffende Entscheidung zusteht. Ein schleuniges Eingreifen sei häufig in diesen Dingen nöthig und deshalb empfehle es sich, diese Befugniß in die Hand einer einzelnen Person zu legen. Uebrigens sei ja gegen die getroffene Verfügung das Verwaltungsstreitverfahren und der Beschwerdeweg zulässig. Die Angelegenheit könne immer vor den Kreisausschuß gebracht werden. Der Minister für Landwirthschaft halte ebenfalls die beantragte Bestimmung für nicht zweckmäßig, die Regierung bitte deshalb um Ablehnung des Antrages Stengel.

Abg. Stengel will bei der Schwierigkeit der zu entscheidenden Fälle doch lieber der größeren Schnelligkeit die größere Garantie einer zweckentsprechenden Entscheidung durch eine kollegiale Behörde vorziehen.

Abg. Miquel empfiehlt den Antrag sowohl aus den vom Regierungskommissar angeführten Gründen, als auch deshalb abzulehnen, weil es nicht rathsam erscheine, so weitgehende Anträge erst in dritter Berathung dem Gesetze einzufügen.

Abg. Virchow glaubt, daß die Aufnahme der Bestimmung nöthig sei, weil Entscheidungen über so wichtige Interessen von technisch erfahrenen Leuten getroffen werden müßten, welche eher im Kreisausschuß als bei dem Amtsvorsteher zu finden seien und weil schleunige Erledigung der Beschwerden nur in selteneren Fällen nöthig sei.

Der Antrag Stengel wird darauf abgelehnt. Die §§ 118 bis 170 werden ohne Debatte nach den Beschlüssen zweiter Lesung genehmigt. Der § 171 überträgt die Vollziehung der vom Bezirksrathe oder Provinzialrathe getroffenen Bestimmungen den resp. Vorsitzenden und läßt dagegen innerhalb 10 Tagen neue Beschwerden zu. Auf den Antrag der Abgg. Hänel und Lasker wird diese Bestimmung gestrichen.

§§ 172 und 173 werden ohne Debatte genehmigt. § 174 regelt die Organisation der Verwaltungsjustizbehörden für den Stadtkreis Berlin.

Abg. Hänel und Genossen beantragen folgende Fassung: „Bis zum Erlasse des im § 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 erwähnten Gesetzes finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf den Stadtkreis Berlin mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1) An die Stelle des Bezirksrathes tritt in den Fällen der §§ 127 bis 129, 139 und 160 (Entscheidung über gewerbliche Anlagen 2c.) die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums zu Berlin, in allen übrigen Fällen der Oberpräsident. 2) An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister. 3) An die Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt in den Fällen der §§ 132, 134, 152, 153 und 164 (Konzessionen zu Privatkrankenanstalten, Schauspielunternehmungen, zum Betriebe des Hausirgewerbes, Zulassung von Hilfskassen 2c.) der Polizeipräsident von Berlin, in den Fällen des § 157 der Oberpräsident. 4) In den Fällen des § 33 Lit. b beziehungsweise des § 37 (Androhung von Zwangsmitteln) findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid nur die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt. 5) Für den Stadtkreis Berlin wird nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte 2c. vom 3. Juli 1875, ein besonderes Bezirksverwaltungsgericht eingesetzt. Die zu wählenden Mitglieder desselben und deren Stellvertreter werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt. Die in dem Gesetze vom 3. Juli 1875 dem Regierungspräsidenten beigelegten Befugnisse werden von dem Oberpräsidenten wahrgenommen."

Das Haus tritt dieser durch Abg. Persius befürworteten Fassung bei. Abg. Rickert beantragt hinter § 176 folgenden neuen Paragr. einzuschalten: „Zur Fassung giltiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist fortan die Theilnahme von wenigstens fünf auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern erforderlich. Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf ferner als Nebenamt nicht verliehen werden."

Abg. v. Bismarck (Flatow) schlägt vor, für den Fall der Annahme des Antrages Rickert dem Al. 1 folgende Fassung zu geben: Zur Fassung giltiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist vom 1. Januar 1877 ab die Theilnahme einer Mehrheit von solchen Mitgliedern erforderlich, welche auf Lebenszeit ernannt sind.

Abg. Zelle wünscht folgende Fassung: „Diejenigen ernannten Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte, für welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern vorgeschrieben ist, müssen vom 1. April 1877 ab auf Lebenszeit angestellt werden." Mit der Debatte über den vorliegenden Paragraph wird gleichzeitig die zweite Berathung des selbstständigen Antrages der Abgeordneten Lasker und Klotz (Berlin) betreffend die Besetzung der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts verbunden.

Referent Dr. Hänel: Bei der Einrichtung des Oberverwaltungsgerichtes war von der Regierung beabsichtigt, sämmtliche Mitglieder desselben auf Lebenszeit anzustellen; vom Abgeordnetenhause dagegen wurden noch für das Uebergangsstadium bis zum Jahre 1880 eine Reihe von Stellen zugelassen, die als Nebenämter verwaltet wurden und deren Besetzung mit Mininisterialbeamten in einer Weise stattfand, daß sich die letzteren geradezu in die verschiedenen Ressorts vertheilten. Es war schließlich nur das Kriegsministerium nicht vertreten. In Bezug auf diesen Zustand war am 24. Februar d. J. der Antrag Lasker eingebracht, welcher die etatsmäßige Bewilligung der zur definitiven Besetzung der Stellen erforderlichen Geldmittel forderte. Er stützte sich dabei vorzüglich auf zwei Gründe: erstens, das dem Oberverwaltungsgericht ein wesentlicher Mangel an judiziellen Elementen vorzuwerfen sei, während man doch in der Theorie und Praxis gleichmäßig ausgebildete Juristen haben mußte und zweitens, daß es prinzipiell verwerflich sei, derartige Stellen als Nebenämter zu besetzen. Der Minister des Innern erklärte damals, daß er prinzipielle Bedenken gegen den Antrag Lasker nicht habe und daß bei der Regierung die Absicht bestehe, die Besetzung der Stellen als Nebenämter fallen zu lassen. Infolge dessen hätte man wohl erwarten können, daß die Regierung die Initiative zu einer Aenderung des bisherigen Zustandes ergreifen werde; dies ist aber nicht geschehen, und so hat sich die Kommission veranlaßt gesehen, ihrerseits zu dem Erlaß eines die Frage regelnden Gesetzes die Initiative zu ergreifen. Die Gründe, welche bei der Berathung in der Kommission zur Erörterung gelangten, waren im Wesentlichen dieselben, welche dem Lasker'schen Antrage zu Grunde lagen. Der Beschluß der Kommission geht dahin, Ihnen folgenden Gesetzesparagraphen vorzuschlagen: „Vom 1. September 1876 ab können am Oberverwaltungsgericht nur solche Mitglieder Theil nehmen, deren Ernennung auf Lebenszeit erfolgt ist. Der § 88 des Gesetzes betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 wird aufgehoben." Der Regierungskommissar erklärte in der Kommission, daß er gegen diesen Antrag Verwahrung einlegen müsse, weil derselbe gegen die Würde des Oberverwaltungsgerichts gerichtet sei und jeder thatsächlichen Grundlage entbehre. Ueberdies erscheine es nicht angemessen, schon jetzt wieder ein Gesetz abzuändern, welches erst vor 6 Monaten erlassen worden. Wenn der Antrag dennoch einstimmig angenommen wurde, so lag dies wohl einestheils in dem Drang, eine als nothwendig anerkannte Aenderung herbeizuführen, und anderntheils an dem Mangel jeglicher positiven Gründe von Seiten der Regierung. Schließlich möchte ich noch bemerken, daß weder im Plenum noch in der Kommission irgend welche Gründe persönlicher Art geltend gemacht worden sind, — dieselben haben uns völlig fern gelegen — ferner, daß die Regierung in der Besetzung der Nebenämter formell vollständig im Recht war, daß aber eine Zusammensetzung der Behörde herausgekommen ist, die den Intentionen, welche zur Konstituirung des Oberverwaltungsgerichts führten, durchaus nicht entsprach. Man könnte nun vielleicht fragen, ob es nothwendig sei, so entschieden vorzugehen, wie die Kommission vorschlägt, oder ob man sich nicht auf mildere Maßnahmen beschränken könne. Dagegen sage ich: Wenn Sie jetzt zu einer möglichst vollständigen Konstituirung des Ober-Verwaltungsgerichts gelangen, und wenn es Ihnen gelingt, hierin eine Uebereinstimmung mit der Staatsregierung zu erzielen, so ist das wichtig, weil wir gerade jetzt vor einer Lage der Dinge stehen, welche eine rein sachliche Kritik des Gerichtshofes möglich macht. Treffen Sie aber halbe Maßregeln, so fürchte ich, daß sich bei späteren Entscheidungen persönliche Motive eindrängen werden. — Was den Antrag Rickert anbetrifft, so hat derselbe der Kommission nicht vorgelegen: als Referent kann ich Sie nur bitten, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Abg. Lasker: Auf die Darlegung der Gründe, welche uns geleitet haben, kann ich nach dem Gehörten vollständig verzichten, doch muß auch ich ausdrücklich konstatiren, daß wir von keinen persönlichen Motiven geleitet sind. In dieser Beziehung finde ich den Antrag Rickert äußerst glücklich gewählt, weil er alle persönlichen Momente völlig aus dem Spiele läßt und sich eng an das Kompetenzgesetz anschließt. In diesem Ideengang begegnet uns auch der Antrag Bismarck (Flatow), der eine geringe Ersparniß im Etat bezweckt; derselbe spricht aber nicht so rein das Prinzip aus, wie der vorerwähnte, und da es sich nur um 6000 Thlr. handelt, die gegenüber der Wichtigkeit des Oberverwaltungsgerichts wirklich nicht in Betracht kommen können, so werde ich diesem Amendement nicht zustimmen. Was dagegen den Antrag Zelle anbetrifft, so scheint mir derselbe allen gerechten Wünschen entgegenzukommen und er wird auch wohl die Zustimmung des Hauses finden.

Minister v. Eulenburg: Ich habe schon bei der ersten Berathung dieses Antrages erklärt, daß die Regierung die Absicht hat, jede Stelle, die vakant werden würde, durch Berufung als selbstständiges Amt zu besetzen, und diese Absicht hat die Regierung auch noch. Wenn ich daher den Wunsch der Regierung aussprechen soll, so werden Sie am besten thun, wenn Sie in dieselbe Vertrauen setzen und ihr die Anordnung völlig überlassen, besonders, da sie dasselbe nur auf wenige Jahre noch in Anspruch nimmt. Sollten Sie aber das nicht wollen, so würden Sie sich auf den Antrag Bismarck beschränken können. Nach meiner Auffassung handelt es sich lediglich um eine Zweckmäßigkeitsfrage, und fraglich ist es, ob sie in das Kompetenzgesetz gehört; — prinzipielle Bedenken habe ich jedenfalls nicht.

Abg. Windthorst (Meppen) hält das Kompetenzgesetz für den richtigen Platz für einen derartigen Antrag. Die in Rede stehende Bestimmung sei durchaus nöthig und durch ihre Aufnahme in das Gesetz werde ein gewisser Nachdruck auf die Regierung geübt, der jedenfalls nicht schade. Wenn von vornherein der Grundsatz ausgesprochen worden sei, daß für ein so wichtiges Gericht die Mitglieder lebenslänglich im Amte sein sollen, so müsse dies Prinzip auch korrekt durchgeführt werden und jede andere Zweckmäßigkeitsrücksicht falle fort. Die nothwendigen Wartegelder werde er sehr gern bewilligen, denn bei einer Zusammensetzung des Gerichts, wie sie jetzt durch das Hineinziehen der Ministerialbeamten bestehe, müßten nothwendig Kollisionen herbeigeführt werden

Hierauf wird der Antrag Rickert mit dem Unteramendement Zelle angenommen; ebenso schließlich das Gesetz im Ganzen. — Die definitive Abstimmung bleibt vorbehalten.

Um 3¼ Uhr vertagt sich das Haus, um Abends 8 Uhr die Berathung der Städteordnung fortzusetzen, trotz des Protestes des Abg. Windthorst (Meppen), der eine derartige Behandlung der Gesetze, wie sie in den Abendsitzungen nach vorangegangener fünfstündiger Berathung üblich sei, im Interesse der Gesetzgebung für durchaus verwerflich erklärt. Nur ganz hervorragenden Genies sei es möglich, derartig erschöpfenden Debatten über so wichtige Gegenstände längere Zeit zu folgen. (Ruf: Wir sind ja alle Genies! Heiterkeit.) Diese letzte Behauptung muß ich für meine Person von mir ablehnen. (Heiterkeit.) Schluß 3½ Uhr.

Abend-Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 27. Mai, 8 Uhr. Am Ministertische: Graf zu Eulenburg, Geh. Rath Wohlers. Das Haus setzt die in der Mittwoch-Sitzung unterbrochene zweite Berathung des Entwurfs einer Städteordnung für die östlichen Provinzen fort.

§ 14 setzt als Bedingungen des Gemeindebürgerrechts fest: a) die Reichsangehörigkeit, b) den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, c) ein Alter von 24 Jahren und eine Dauer des Wohnsitzes in der Stadtgemeinde von zwei Jahren und d) Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer oder zur Klassensteuer.

Dazu beantragt der Abg. Kalle hinzuzufügen: daß der Erwerber des Bürgerrechts mit der Steuer nicht über sechs Monate im Rückstande sein darf. 2) Abg. Virchow, statt des zweijährigen Wohnsitzes einen einjährigen anzunehmen. 3) Abg. Jung: den Zusatz zu machen: Der Klassensteuerstufensatz kann durch Ortsstatut bis auf 12 Mark erhöht werden.

Abg. Röckerath: Der Antrag Virchow substituirt dem Erfordernisse eines zweijährigen Wohnsitzes zum Erwerbe des Gemeindebürgerrechts einen einjährigen. Mir scheint dies nicht von wesentlicher Bedeutung. Wichtiger ist der Antrag Jung. Er bedeutet, daß in den größeren Städten östlicher Provinzen zwei Drittel der Einwohner von dem Gemeindebürgerrechte ausgeschlossen werden können. In den westlichen Provinzen wird die Wirkung eine ebenso erhebliche nicht sein. Ich verkenne nicht, daß viele Stimmen noch auf weitere Beschränkung gingen, z. B. der rheinische Städtetag. Aber es ist interessant, daß der Abg. Jung ⅔ der Einwohner ausschließen will, derselbe Abgeordnete, der 1848 (lebhafte Unruhe) auf den Schultern der Leute gestiegen ist, die er ausschließt.

Abg. Jung: Der Vorredner hätte sich das billige Moment schenken können, mich auf 1848 zu verweisen. Ich schäme mich nicht, daß ich mit der Geschichte gelernt, daß ich mit der alten Politik und damit auch mit den Leuten gebrochen habe, mit denen ich früher eins war. Darauf bin ich stolz. — Mein Antrag bezweckt, das zu erreichen, was das Interesse des Staates ist, daß er in den Kommunen solche Leute findet, die seine Interessen willig vertreten. Ohne solche Ortsstatuten würden die rheinischen Städte von feindseligen Elementen überfluthet werden.

Abg. Wagner (Stargard): Der Kommissionsvorschlag hat den vernünftigen Zweck, den bisherigen Widerspruch in der Zeitdauer zur Erlangung des Bürgerrechts mit der zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes auszugleichen. Ich finde es im Uebrigen aber nicht genügend, daß die bloße „Veranlagung" zur Steuer bereits das Bürgerrecht verleihen solle. Die Kommissionsvorschläge beseitigen jeden Zensus und verändern dadurch das Bürgerthum völlig, wie ich glaube, nicht zum Vortheil. Mindestens aber müßte doch das Bürgerrecht von wirklicher Zahlung abhängig gemacht werden. Das ist ein großer Unterschied, sonst würde auch ein Almosenempfänger Wahlrechte üben können.

Abg. Dr. Virchow: Ich möchte das Haus dringend warnen, ein derartiges Amendement aufzunehmen. In größeren Städten ist es ganz unausführbar; dort müssen die Listen für die Wahlen schon lange vorher aufgestellt werden. Das Prinzip erkenne ich an. Auch den Antrag Jung bitte ich abzulehnen, ich finde dessen Prinzip falsch, den Gemeinden die Entscheidung solcher Kardinalfragen zu überlassen. Dagegen empfehle ich meinen Antrag, weil er die Bestimmung der alten Städteordnung konservirt.

Minister Graf Eulenburg bittet es der Gemeinde zu überlassen, durch Ortsstatut die Grenzen enger oder weiter zu ziehen. Durch die lokalen Verhältnisse einer Gemeinde könne es leicht geschehen, daß, wenn man eine solche Latitude nicht gewähre, das Verhältniß der Wahlberechtigten sich in einer der Tendenz des Gesetzes direkt widersprechenden Weise gestalte. Diese Besorgniß liege um so näher, nachdem das Haus dem bedenklichen Virchow'schen Antrage zugestimmt habe, wonach mindestens ein Zwölftel der Wähler der ersten und zwei Zwölftel der zweiten Klasse angehören müssen. Die Frage gewinne dadurch eine solche Wichtigkeit, daß von ihr vielleicht die Wünschbarkeit der Einführung der Städteordnung überhaupt abhänge. Aus diesem Grunde bittet er das Amendement Jung anzunehmen, das namentlich für Rheinland und Westfalen sehr wünschenswerth sei.

Abg. Petri empfiehlt die unveränderte Annahme der Kommissions-Beschlüsse. Durch die Annahme eines Census von 12 Mark schließe man in Berlin zwei Drittel aller Gemeindewähler aus. Die Besorgniß, die zu einem solchen Vorschlage geführt habe, sei ganz unbegründet. Jedenfalls thue man besser, allen Klassen der Bevölkerung eine gesetzmäßige Vertretung zu sichern, als einzelne Schichten mundtodt zu machen und sie dadurch zu veranlassen, ihre Zwecke durch geheime Agitationen zu verfolgen.

Abg. Windthorst (Meppen) weist den Minister darauf hin, daß die Frage wegen der Klasseneintheilung bereits in der früheren Sitzung durch Abstimmung entschieden, und daß es also nicht mehr am Platze sei die Bedenken gegen den damal. Antrag Virchow heute vorzuführen. Die dritte Lesung biete der Regierung noch Gelegenheit genug, ihre Einwände dagegen geltend zu machen. Protestire müsse er dagegen, daß der Minister am Schluß seiner Bemerkungen indirekt ausgesprochen habe, daß die Bevölkerung Rheinlands und Westfalens weniger Vertrauen verdiene als die der anderen Landestheile. (Lebhafter Widerspruch!)

Minister Graf zu Eulenburg: Die Aeußerungen des Hauses überheben mich der Mühe, auf die letzte Bemerkung zu antworten.

Abg. Schenk empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem Abg. Röckerath die Bestimmung des § 14, wonach daß Erforderniß des zweijährigen Wohnsitzes durch Gemeindebeschluß erlassen werden kann, zu streichen. Nachdem der Ref. Abg. Haken die Beschlüsse der Kommission noch einmal empfohlen hat, wird der Antrag Virchow mit 134 gegen 116 Stimmen angenommmen, die übrigen Amendements mit sehr großer Majorität abgelehnt und endlich der so modifizirte § 14 genehmigt.

§ 22 regelt die Zahl der Stadtverordneten nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl.

Abg. Lauenstein wünscht, daß die Zahl der Stadtverordneten durch Ortsstatut vermindert werden kann, welches übrigens noch der jedesmaligen Bestätigung des Bezirksrathes unterliege. Eine Analogie mit parlamentarischen oder sonstigen kommunalen Körperschaften sei nicht zutreffend, da diese sich aus mehreren Körperschaften rekrutirten, während hier nur eine einzelne Stadt die geeigneten Männer zu beschaffen habe. Der Einfluß der Stadtverordneten dem Magistrat gegenüber werde auch durch eine geringere Anzahl der ersteren nicht geschwächt, da sie bei der Abfassung des Ortsstatuts mitzuwirken haben.

Abg. Krech will in Konsequenz der Regierungsvorlage bei Städten über 100,000 Einwohner bei jeder angefangenen Vollzahl von 50,000 die städtische Vertretung um 6 Mitglieder vermehren. Abg. Kummert empfiehlt den Antrag Richter (Hagen), welcher als niedrigste Zahl der Stadtverordneten 12 bestimmt. Abg. Röckerath ist mit den Anträgen Richter und Krech einverstanden, erklärt sich aber gegen den Antrag Lauenstein, weil es nicht schade, wenn mehr Leute sich um städtische Angelegenheiten kümmerten.

Die Anträge Richter und Krech werden angenommen, die Anträge Lauenstein und Kalle abgelehnt und der so gestaltete § 22 sodann genehmigt.

§ 23 bestimmt diejenigen Personen, welche nicht Stadtverordnete sein können.

Abg. Schweineberg beantragt, die Bestimmung der Regierungsvorlage wiederherzustellen, wonach Vater und Sohn oder Brüder nicht gleichzeitig Stadtverordnete in Städten mit 100,000 Einwohnern sein dürfen. Abg. Kiesel wünscht die Bestimmung zu streichen, wonach Geistliche, Kirchendiener und öffentliche Elementarlehrer nicht Stadtverordnete sein dürfen, wenn sie von den Gemeindelasten befreit sind. Abg. Miquel tritt für die Aufrechterhaltung der Kommissionsbeschlüsse ein, da dieselben ja nicht absolut die betreffenden Beamten ausschließen, sondern nur mit der nöthigen Einschränkung. Abg. v. Bismarck (Flatow) beantragt die Streichung der Bestimmung, daß Beamte zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete keiner Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen. Der Beamte sei nicht genügend Herr seiner Zeit, um dem oft mühevollen Amte eines städtischen Vertreters vollständig zu genügen. Abg. Röckerath hält es nicht für gerecht, Beamte, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu einem städtischen Amte berufen werden, in dieser Beziehung von der Zustimmung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde abhängig zu machen.

Der Referent Abg. Haken tritt für die Anträge der Kommission ein. Unter Ablehnung der Amendements Kiesel und v. Bismarck wird § 23 mit dem Antrag Kalle angenommen. Hierauf vertagt sich das Haus um 11 Uhr bis Montag 10 Uhr.

Lokales und Provinzielles.

Posen 29. Mai.

— Wie der „Staatsanzeiger" mittheilt, ist dem Rittergutsbesitzer Robert Lehmann auf Nitsche, Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums, aus Anlaß des Jubiläums seiner 50jährigen landwirthschaftlichen Thätigkeit der Charakter als Landes-Oekonomierath verliehen worden

r. Auf dem fünften Verbandstage der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften der Provinz Posen wurden gestern gewählt: zum Verbandsdirektor pro 1876/77 der Rechtsanwalt Sauer (Gnesen) (wiedergewählt), zu dessen Stellvertreter der Kaufmann Carl Meyer (Posen), zum Deputirten für den diesjährigen allgemeinen Verbandstag in Danzig: Kaufmann Tschöpe (Lissa), zu dessen Stellvertreter Kaufmann Carl Meyer (Posen). Als Ort für den nächstjährigen Verbandstag wurde wiederum Posen bestimmt.

— Man wird sich erinnern, daß die verschämt-klerikale „Gazeta Torunska" in einer ihrer letzten Nummern den Dekan Gantkowski aus Brudnia öffentlich angefragt hat, ob er davon Kenntniß habe, daß der staatstreue Propst Kolany aus Murzynno unter der benachbarten Geistlichkeit mehrere Gesinnungsgenossen besitze. Darauf nun hat der Propst Brenk aus Piaski im Deka-

nate Kruschwitz an das thorner Blatt folgenden Brief gerichtet, worin er mittheilt, daß auch er die Maigesetze anerkenne:

Geehrter Herr Redakteur! Um Ihre Neugierde zu befriedigen und um Sr. Hochwürden dem Dekan Gantkowski aus Brudnia von einer Mühe (des Antwortens) zu befreien, habe ich die Ehre Ihnen zu erklären, daß auch ich zu denjenigen Geistlichen gehöre, welche dem für Murzynno präsentirten Propste Kolany eine Gegenvisite abgestattet haben. Da ich mich den Maigesetzen aus Ueberzeugung und mit vollständigem Bewußtsein aller Folgen unterworfen habe — was meinen Amtsbrüdern und meinen sämmtlichen Parochianen eine längst bekannte Sache ist, so begreife ich nicht, da Sie in Kujawien so ausgedehnte Bekanntschaften haben, wie die Kunde von diesem Besuche, welches die offenbare Konsequenz meines Standpunktes ist, Sie in Erstaunen setzen und einen ungeheuerlichen Charakter angenommen haben sollte. Ich überlasse es Ihnen von dieser Erklärung jeden beliebigen Gebrauch zu machen; sie beseitigt endgiltig jeden Zweifel über meine Stellung und dient zugleich als Antwort auf andere Fragen, welche Sie, ich weiß nicht auf wessen Anregung oder auf wessen Befehl zu stellen sich bewogen fühlten. Auf eine Polemik aber, oder weitere Erklärungen über meine Schritte und Ueberzeugungen gedenke ich mich durchaus nicht einzulassen. Empfangen Sie 2c.
J. Brenk Propst.

Die Redaktion der „Gazeta Toruńska“ bittet dessenungeachtet den Einsender um Aufklärung, ob der „Gegenbesuch“ beim Propste Kolany dasselbe bedeuten solle, wie „das Beichtehören in Murzynno, die Beschaffung eines Kirchenkelchs für den Propst Kolany und der Rath, daß die Landleute zu ihm zur Beichte gehn sollen.“ Auch bittet die „Gaz. Tor.“ um Aufklärung, ob das Gerücht wahr sei, daß Propst Brenk sich beim Oberpräsidenten um die Pfarre in Fordon bewerbe.

r **Das Grundwasser** zeigt sich in manchen Kellern unserer Stadt gegenwärtig in ungewöhnlichem Maße, muthmaßlich in Folge theils des noch immer hohen Wasserstandes der Warthe und des von oberhalb herabkommenden unterirdischen Nebenstromes derselben, theils auch wohl in Folge des bedeutenden Feuchtigkeitsgehaltes des Erdbodens, herbeigeführt durch die starken Schneefälle im vergangenen Winter. So z. B. stand von den beiden Doppelkellern unter der Jolowicz'schen Buchhandlung am Alten Markte in der vorigen Woche der tiefer gelegene unter Wasser, welches ausgepumpt werden mußte, und ebenso hat sich in den Kellern des Kratochwill'schen Hauses in der Friedrichsstraße bedeutendes Grundwasser gezeigt, zu dessen Herausschaffung gleichfalls eine Pumpe erforderlich geworden ist.

r **Am Rathhausthurme** wurden Sonntag Morgens von der Steigerabtheilung des Rettungsvereins Uebungen abgehalten, bei denen gleichzeitig von der ersten Gallerie aus unter der zweiten Gallerie ein neues Rauchrohr für die Wohnung des Thurmwächters eingesetzt wurde.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Berlin,** 27. Mai. Wochen-Uebersicht der Reichsbank vom 23. Mai.

Aktiva.

1) Metallbest (der Bestand an coursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländ. Münzen) das Pfund fein zu 1392 Mk. berechnet	Mk.	558,239,000	Zun.	11,740,000
2) Bestand an Reichskassenscheinen	„	42,799,000	Zun.	386,000
3) Bestand an Noten anderer Banken	„	14,059,000	Abn.	2,316,000
4) Bestand an Wechseln	„	354,428,000	Zun.	2,822,000
5) Bestand an Lombardforderungen	„	44,852,000	Abn.	2,903,000
6) Bestand an Effekten	„	139,000	Zun.	72,000
7) Bestand an sonstigen Aktiven	„	34,021,000	Abn.	230,000

Passiva.

8) das Grundkapital	Mk.	119,996,000	unverändert.	
9) der Reservefonds	„	12,000,000	unverändert.	
10) der Betrag der umlaufenden Noten	„	650,791,000	Abn.	8,967,000
11) die sonstigen täglich fäll. Verbindlichkeiten	„	177,874,000	Zun.	18,104,000
12) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten	„	73,537,000	Abn.	784,000
13) die sonstigen Passiva	„	753,000	Abn.	123,000

Der Baarvorrath hat abermals zu- und der Notenumlauf abgenommen, so daß die Ziffer der ungedeckten Noten auf 35,694,000 Mk. gesunken, die Notenreserve aber auf nahezu 237,000,000 Mk. gestiegen ist. Die Ziffern sind charakteristisch genug für die geschäftliche Lage und bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Das Wechselportefeuille hat nach der Diskontoermäßigung eine kleine Erhöhung (um 2,822,000 Mk.) erfahren, während die Anlagen im Lombardverkehr um 2,903,000 Mk. zurückgegangen sind. Im Güterverkehr ist eine Zunahme um mehr als 18 Millionen Mark zu konstatiren.

≏ **Berlin,** 27. Mai. [Wöchentlicher Börsenbericht.] Nur für einige Eisenbahnaktien erwachte in dieser Woche ein regeres Interesse. Besonders war dies für ein Papier, nämlich für die Aktien der Magdeburg-Halberstädter Bahn der Fall Seit Jahresfrist war die Dividende dieser Bahn = 0 geschätzt. Selbst in der Generalversammlung vom 29. März 1876 hatte sich der Vorsitzende der Direktion noch sehr reservirt über die Dividende-Aussichten geäußert und vor wenigen Tagen noch nahm der Handelsminister im Abgeordnetenhause Veranlassung von den „üblen Zeiten“ zu sprechen, welche die Magdeburg-Halberstädter Bahn hinderten, die Linie Magdeburg-Erfurt zu bauen und er knüpfte hieran die Stammbahn vor der Hand zu solchem Bau nöthigen zu können. Allen überraschend kam daher die plötzliche telegraphische Benachrichtigung, die diesmal sonderbarer Weise vom Vorsitzenden der Direktion und an das hiesige Börsen-Kommissariat gerichtet war, daß die Direktion die Dividende auf 6 Prozent festgesetzt habe. Bei der großen Wichtigkeit der Nachricht und bei der unerwarteten Höhe der Dividende selbst war es vom Börsenkommissariat wohl korrekt gehandelt, wenn es erst Rückfrage hielt, ob hier auch nicht eine Mystifikation vorliege. Inzwischen muß aber doch etwas von der hohen Dividende auch bis auf das Podium der Spekulation gedrungen sein, denn obgleich man in diesen Kreisen während der Börse nur von 4 pCt. sprechen hörte und obwohl Dividendenscheine nur mit 3¼ pCt. bezahlt wurden, aber in jedem Posten gute Käufer fanden, stiegen doch die Aktien bei sehr lebhafter Nachfrage rasch etwa volle 7 pCt. Nach der Börse um 2½ Uhr wurde dann auch die Depesche, wonach die Dividende 6 pCt. betrage, vom Börsenkommissariat durch Anschlag veröffentlicht.

Der Geschäftsverkehr vertheilt sich zur Zeit überhaupt nur auf einzelne Effekten. Die internationalen Spekulationspapiere waren sehr still und kam dies auch in der Coursentwickelung auf diesem Gebiete zum Ausdruck. Als einzige Ausnahme wären jedoch Lombarden zu erwähnen. Meinung herrscht für das Papier gar nicht, aber der Cours steigt und fällt, je nachdem man von der Zentralstelle die Nachrichten über die baseler Konvention versendet. Diese ganze Kategorie von Effekten hat aber fast alles Interesse für unseren Platz verloren. Sie sind wenigstens nicht mehr tonangebend. Die große Spekulation ruht gänzlich und die kleinen Spekulanten haben sich mehr den inländischen Eisenbahn-Papieren zugewendet, für welche jetzt in den verschiedenen Gerüchten über Ankauf, respektive Uebernahme durch den Staat und über Dividendenfeststellungen ein weites Tummelfeld geboten ist. Zu den in dieser Hinsicht bevorzugten Devisen zählen Berlin-Anhalter, Oberschlesische, Bergisch-Märkische, Potsdamer und Stettiner. Die Generalversammlung der letzteren setzte die Dividende auf 9 Proz. fest. Hiergegen erhob der anwesende Regierungskommissar indessen Einspruch und es wurde diesem Protest insofern Rechnung getragen, als man beschloß vorerst nur 6⅓ Proz. zur Auszahlung zu bringen, für den Rest aber einen besonderen Dividendenschein auszugeben, der erst nach Austrag der streitigen Angelegenheit eingelöst werden soll. Bei der Stettiner Bahn iegt nämlich der eigenthümliche Fall vor, daß die Gesellschaft von dem Garantiezuschuß des Staates keinen Gebrauch machen will, obschon die betreffende Strecke Stargard-Cöslin mit einem Betriebsdefizit abschließt. Würde nämlich die Garantiequote auch pro 1875 gezahlt, so erhielte der Staat nach der Konzessionsurkunde das Recht, die Bahn in eigene Verwaltung zu übernehmen, und dies sucht die Verwaltung der Berlin-Stettiner Bahn aus naheliegenden Gründen zu vermeiden. Bankaktien waren fest, blieben aber meist ganz unbelebt. Ebenso waren die Industriepapiere meist geschäftslos. In den letzten Tagen erwachte für einige Baugesellschaften ein plötzliches Interesse. Von den ausländischen Staatsanleihen waren russische Werthe vorzugsweise matt und erfuhren selbst die sonst beliebten russisch-englischen Anleihen prozentweise Rückgänge, denen sich natürlich auch die Wechsel- und Notencourse analog stellten.

** **Pinneberg,** 25. Mai. [Verhaftung.] Große Sensation erregt die gestern Mittag von Altona aus verfügte Arretirung des früheren Direktors des „Union-Eisenwerkes“ in Pinneberg, Th. Miether. (B. B. C.)

** **Wien,** 24. Mai. Nach dem Rechnungsabschluß der Böhmischen Nordbahn betragen die Betriebseinnahmen dieser Eisenbahn im verflossenen Geschäftsjahr 1,667,703 Fl. und stellen sich somit 11,13 pCt. günstiger als im Vorjahre. Die Betriebsausgaben betragen 773,540 Fl. und stellen sich 1,67 pCt. günstiger als im Vorjahre. Nach der Verzinsung der Prioritäten verbleibt ein disponibles Reinerträgniß von 230,292 Fl. gegen 221,133 Fl. im Vorjahre. Der im Vorjahre vom Nominalkapital disponible Ueberschuß von 702,710 Fl. hat sich durch Auslagen auf 484,483 Fl. vermindert. Der Verwaltungsrath bringt die Vertheilung einer Dividende von 3 Fl. in Vorschlag. — Der Kurator der Mährisch-Schlesischen Zentralbahn hat an das Handelsgericht eine Eingabe in Betreff des Protestes des dresdener Komites der Prioritätenbesitzer gegen die Verwendung des Betriebsüberschusses zur Verzinsung der Forderung der Unionbank und zu anderen Auslagen gerichtet, in welcher er nachweist, daß er aus dem Betriebsüberschuß keine sonstigen Auslagen bestritten, vielmehr nur die Forderung der Unionbank per 750,000 Fl. verzinst habe. Diese Anleihe sei zum Zweck der Einlösung der Prioritäten-Kupons gemacht worden und die Verzinsung derselben sei daher aus dem Betriebsüberschuß zu bestreiten gewesen.

** **Freiburger 15 Fr. Loose.** Verloosung vom 15. Mai 1876. Am 15. April gezogene Serien:

145 199 447 883 1088 1089 1404 1417 1428 1442 1478 1547 1802 1847 1856 2006 2191 2201 2250 2263 2443 2484 1514 2679 2806 2815 2967 3039 3107 3188 3481 3482 3523 3565 3672 3683 3695 3894 3897 3955 4028 4311 4455 4468 4515 4770 4821 4844 5005 5009 5044 5059 5353 5516 5603 5756 5824 5829 6184 6197 6236 6293 6380 6432 6520 6708 6733 6760 6864 6870 7234 7266 7693 7801 7809.

Prämien:

Ser. 4844 Nr. 4 a 20000 Fr.
Ser. 3039 Nr. 1 a 2000 Fr.
Ser. 4311 Nr. 27 a 1000 Fr.
Ser. 3955 Nr. 17, Ser. 4844 Nr. 28, Ser. 5044 Nr. 12, Ser. 5353 Nr. 2., Ser. 5603 Nr. 27, Ser. 5829 Nr. 1 a 250 Fr.
Ser. 1478 Nr. 12 26, Ser. 1802 Nr. 17, Ser. 2006 Nr. 27, Ser. 2191 Nr. 9, Ser. 2201 Nr. 45, Ser. 2806 Nr. 37, Ser. 2815 Nr. 1, Ser. 3188 Nr. 13, Ser. 5059 Nr. 8, Ser. 5603 Nr. 43, Ser. 6184 Nr 37, Ser. 6432 Nr. 5, Ser. 6520 Nr. 40, Ser. 6733 Nr. 2, Ser. 6870 Nr. 38 a 125 Fr.
Ser. 1088 Nr. 40, Ser. 1404 Nr. 12, Ser. 1428 Nr. 48, Ser. 1478 Nr. 18, Ser. 1802 Nr. 22 47, Ser. 1847 Nr. 34, Ser. 1856 Nr. 2 8, Ser. 2263 Nr. 50, Ser. 3039 Nr. 26, Ser. 3672 Nr. 2 37 44, Ser. 3894 Nr. 7 23, Ser. 3897 Nr. 40, Ser. 3955 Nr. 27, Ser. 4770 Nr. 43, Ser. 5005 Nr. 28, Ser. 50,44 Nr. 48, Ser. 5516 Nr. 33, Ser. 5809 Nr. 30, Ser. 6239 Nr. 25, Ser. 6432 Nr. 8, Ser. 6520 Nr. 32, Ser. 7234 Nr. 4 12 29, Ser. 7809 Nr. 32 a 75 Fr.
Ser. 447 Nr. 50, Ser. 1088 Nr. 3 28, Ser. 1802 Nr. 8 33, Ser. 2191 Nr. 34, Ser. 2201 Nr. 24 41 47, Ser. 2443 Nr. 50, Ser 2514 Nr. 34, Ser. 2967 Nr. 26, Ser. 3107 Nr. 2 32, Ser. 3188, Nr. 25, Ser. 3672 Nr. 35, Ser. 3683 Nr. 40, Ser. 3897 Nr. 24 50, Ser. 4311 Nr. 26 38 46, Ser. 4455 Nr. 8 12 34, Ser. 4468 Nr. 48, Ser. 4844 48, Ser. 5059 Nr. 40, Ser. 5353 Nr. 16 21 44, Ser. 5516 Nr. 45, Ser. 5829 Nr. 40, Ser. 6197 Nr. 8 41, Ser. 6432 Nr. 16 28, Ser. 6733 Nr. 39, Ser. 6760 Nr. 34 42, Ser. 6870 Nr. 44, Ser. 6708 Nr. 34, Ser. 7266 Nr. 24, Ser. 7234 Nr. 41 50 a 50 Fr.

Auf alle übrigen zu den obigen Serien gehörigen, nicht hier besonders aufgeführten Nummern entfällt der geringste Gewinn von 19 Frcs.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Hirschberg, 27. Mai. Nach dem offiziellen Wahlresultat ist bei der Ersatzwahl zum Reichstage für den 8. Wahlkreis (Hirschberg-Schönau) an Stelle Dr. Tellkampf's der Kandidat der Nationalliberalen, Dr. Georg v. Bunsen aus Berlin, mit 6095 Stimmen gewählt worden. Der Kandidat der Agrarier, v. Küster-Lomnitz, erhielt 1863 Stimmen.

Elberfeld, 27. Mai. Der frühere Abgeordnete, Rittergutsbesitzer Karl Overweg ist heute in Letmathe an der Lungenlähmung gestorben

München, 27. Mai. Die Dauer des Landtags ist bis zum 30. Juni verlängert worden.

Wien, 26. Mai. Wie die „Presse“ meldet, wird der Kriegsminister den zur Zeit mit einem Konsortium bestehenden Vertrag über die Heeresausrüstung demnächst kündigen und sind bereits, unter Ausschluß der öffentlichen Konkurrenz, bezügliche Verhandlungen mit einem großen brünner Hause eingeleitet worden, welches früher an der Heeresausrüstung betheiligt war. — Für die bevorstehende Generalversammlung der Aktionäre der Kaschau-Oderberger Bahn sind 24,000 Aktien deponirt worden. Hiervon sind 1000 durch die Regierung, 7000 durch die Opposition deponirt.

Newyork, 27. Mai. Der Dampfer des norddeutschen Lloyd „Main“ ist vorgestern Abend 6 Uhr hier eingetroffen.

Angekommene Fremde

29. Mai.

Stern's Hotel de l'Europe. Kaufmann Kaiser aus Gleiwitz, Hauptkassen-Rendant Dessin a. Berlin, Hotel-Besitzer Ziemes a. Wongrowitz.

Hotel de Berlin. Rittergutsbesitzer Hoffmayr a. Nikosken, Buchhalter Urbanski a. Jelonek, Gutsbes. Bahr a. Landsberg a. W., Dr. phil. v. Choslowski a. Ulanowo, Gutsverw. Stranz a. Chociszewo, Kaufmann Ruthmayer a. Wien, Oberamtmann Müller a. Dziechowice, Gutspächter Falke a. Franciskaner-Vorwerk, A. von Treskow a. Chludowo.

Hotel de Paris. Die Kaufleute Nawrocki a. Warschau, Kaszer a. Gleiwitz, Frau Oswiecimska a. Pleschen, Propst Kaniewski a. Wielowieś.

Hotel zum schwarzen Adler. Gutsbesitzer Schubert a. Großdorf, Agronom Magowski a. Morownica, Brauereibesitzer E. Hirsch a. Ostrowo, Rentier Sprotte a. Rawicz, die Kaufleute Mądrzejewski a. Breslau, H. Gerechter a. Thorn, Rath Färber aus Stargardt.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 27. Mai. Geringes Geschäft. Kreditaktien und Lombarden ziemlich fest, Franzosen matt.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204, 60. Pariser Wechsel 81, 02. Wiener Wechsel 168, 70. Böhmische Westbahn 150¼. Elisabethbahn 119⅛. Galizier 159⅛. Franzosen*) 214¼. Lombarden*) 64. Nordwestbahn 105⅛. Silberrente 57⅝. Papierrente 54⅝. Russ. Bodenkredit 86⅞. Russen 1872 96½. Amerikaner 1885 101—. 1860er Loose 97¼. 1864er Loose —, —. Kreditaktien*) 111—. Oesterr. Nationalbank 689, 00. Darmst. Bank 102—. Berliner Bankverein 82⅛. Frankfurter Wechslerbank 77¼. Oest. Bank 90⅝. Meininger Bank 78⅝. Hess. Ludwigsbahn 99.½ Oberhessen 72⅞. Ung. Staatsloose —, —. Ung. Schatzanw. alt 80½. do. do. neue 78—. do. Ostb.-Obl. II. 58¾. Centr.-Pacific 92⅛. Reichsbank 153$^{13}/_{16}$.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 109½, Franzosen 212¼, Lombarden 63—. 1860er Loose 96½. Matt.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien. 27. Mai. Spekulationswerthe in Folge von Deckungskäufen behauptet, Bahnen, Renten und Prioritäten matt, ungarische Werth billiger und angeboten. Kaschau-Oderberger matt, Lombarden auf Grund des Telegramms aus Rom fest. Devisen steif.

[Schlußkurse.] Papierrente 64, 85. Silberrente 68, 70. 1854er Loose 104, 50. Nationalbank 824, 00. Nordbahn 1810. Kreditaktien 131, 30. Franzosen 255, 00. Galizier 189, 50. Kasch.-Oderb. 88, 50. Pardubitzer —, —. Nordwestb. 127, 50. Nordwestb. Lit B —, —. London 121, 30. Hamburg 58, 90. Paris 47, 85. Frankfurt 58, 90. Amsterdam 99, 80. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 155, 00. 1860er Loose 106, 00. Lomb. Eisenb. 75, 00. 1864er Loose 131, 50. Unionbank 55, 60. Anglo-Austr. 63, 60. Napoleons 9, 64½. Dukaten 5, 71½. Silbercoup. 102, 70. Elisabethbahn 140, 50. Ungar Präml. 68, 00. D. Rchsbknt. 59, 32½.

Türkische Loose —, —.

Paris, 27. Mai. Börse war auf Londoner Kurse sehr matt, schloß aber besser.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 82½, Anleihe de 1872 103,87½, Italienische 5 pCt. Rente 71, 30, do. Tabaksaktien —, —, do. Tabaksobligationen —, —, Franzosen 536, 25, Lombard. Eisenbahn-Akt. 158, 75, do. Prioritäten 227, 00, Türken de 1865 10, 10—, do. de 1869 52, 00, Türkenloose 31, 25.

Crédit mobilier 142. Spanier extér. 12,81 do. intér 12,00 Suezkanal-Aktien 692, Banque ottomane 330, Société générale 520. Egypter 191, Credit foncier 648. — Wechsel auf London 25, 25.

London, 27. Mai, Nachm. 4 Uhr. Konsols 94¾. Italien. 5proz. Rente 70⅛. Lombarden 6⅛. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 8$^{11}/_{16}$. 5proz. Russen de 1871 91½. 5proz. Russen de 1872 90½. Silber 52—. Türk. Anleihe de 1865 9⅛. 5proz. Türken de 1869 10—. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 104—. do. 5proz. fund. 105½. Oesterreich. Silberrente —. Oesterreich. Papierrente —. 6proz. ung. Schatzbonds 80½. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiss. 76—. 5proz. Peruaner 17¾. Spanier 12⅛.

Platzdiskont 1⅛ %.

New-York, 27. Mai Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 13¼, niedrigste 12⅞. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87½ C. Goldagio 13⅛. $^{5}/_{20}$ Bonds per 1885 115—. do. 5proz. fundirte 116⅞. $^{5}/_{20}$ Bonds per 1887 121¼. Erie-Bahn 13¼. Central Pacific 108—. New-York Centralbahn 110.

Produkten-Course.

Danzig, 27. Mai. Getreide-Börse: Wetter: Regen, mit nur wenig Unterbrechung. Wind: umlaufend von Nordwest nach Südwest.

Weizen loko fand am heutigen Markte recht willige Kauflust, aber vorzugsweise nur in den Mittel- und abfallenden Gattungen, welche denn auch bis 2 M. per Tonne theurer als gestern bezahlt worden sind, während die feineren Gattungen nur gestrige Preise brachten und nicht so leicht verkäuflich sich zeigten. Gehandelt wurden heute 1800 Tonnen und ist bezahlt für graubunt 120 Pfd. 205 M., 121 Pfd. 207 M., 122 Pfd. 208 M., 124/5 Pfd. 210, 210½ M., 125 Pfd. 211 M., hellfarbig mit Auswuchs 120 Pfd. 202 M., grau glasig 125—6, 127, 128—9 Pfd. 214, 215, 216 M., hellbunt 122 Pfd. 217 M., 128—9 Pfd. 218, 219 M., weiß 125—6 Pfd. 220 M., 127—8 Pfd. 223 M., fein hochbunt 132 Pfd. 235 M. per Tonne. Termine höher gehalten, Juni 213 M. Gd., Juni-Juli 214 M. bez., August-September 217 M. bez, Septbr.-Oktbr. 217 M. Br., 215 M. Gd. Regulirungspreis 213 M.

Roggen loko theurer bezahlt, inländischer 127 Pfd. ist mit 167 M., polnischer 123 Pfd. mit 163 M. per Tonne bezahlt. Umsatz 220 Tonnen. Termine theurer, September-Oktober 165 M. bez. Regulirungspreis 159 M. — Rübsen Termine Septbr-Oktober 295 M. B., 292 M. Gd. — Spiritus loko brachte 51 M. Termine Juli-August 52½ M. Br.

Köln. 27. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 24, 00, fremder loko 24, 50, per Mai 21, 25, per Juli 21, 50, Nov. 22, 30. Roggen, hiesiger loko 18, 00, per Mai 15, 95, per Juli 16, 10, Nov. 16, 70. Hafer, loko 20, 70, per Mai 20, 50, per Juli 17, 70. Rüböl, loko 35, 60, per Mai 35, 50, per Oktober 34, 10. —

Hamburg. 27. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loko unv., auf Termine matt. Roggen loko fest, auf Termine matt. — Weizen pr. Mai 226 Br., 224 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 218 Br., 217 Gd. — Roggen pr. Mai 163 Br., 162 Gd., pr. Juli-August per 1000 Kilo 162 Br., 161 Gd. Hafer fest. Gerste fest. Rüböl fest, loko 66, per Mai 66, pr. Oktober per 200 Pfd. 65—. Spiritus unv, per Mai 35¾, pr. Juni-Juli 36—, pr. Juli-August 37—, pr. Sept.-Oktober pr. 100 Liter 100 pCt. 38½. Kaffee ruh., geringer Umsatz. Petroleum fest, Standard white loko 12, 30 Br., 12, 20 Gd., pr. Mai 12, 20 Gd., pr. August-Dezember 12, 60 Gd. — Wetter: Veränderlich.

Bremen 27. Mai, Nachmittags. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loko 11, 75, pr. Juni 11, 70, per Juli 11, 90, pr. Aug.-Dezember 12, 65. Sehr fest.

Paris, 27. Mai. Produktenbericht (Schlußbericht). Weizen behaupt., pr. Mai 29, 50, pr. Juni 29, 50, pr. Juli-August 30, 00, Sept.-Dec. 31, 00. Mehl fest, pr. Mai 64, 25, pr. Juni 64, 25, pr. Juli-August 65, 75, pr. Sept.-Decbr. 67, 25. Rüböl behauptet, pr. Mai 79, 25, pr. Juli-August 80, 25, pr. Sept.-Dez. 82, 25, pr. Januar-April 83, 00. Spiritus steig, per Mai 48, 75, pr. Juli-August 49, 25.

Liverpool, 27. Mai, Nachmittags. Baumwolle: (Schlußbericht.) Umsatz 5000 B., davon für Spekulation und Export 1000 B. Unverändert. Amerikaner Ankünfte stetiger. Surats —.

Middl. Orleans 6⅛, middl. amerikanische 5$^{15}/_{16}$, fair Dhollerah 4⅜, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach —, new fair Oomra 4¼, good fair Oomra 4½, fair Madras 4, fair Pernam 6⅜, fair Smyrna 5¼, fair Egyptian 5⅞.

Antwerpen 27. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen behpt., dänischer 30¼. Roggen fest, bulgarischer 21, Hafer knapp, Gerste stetig, Salonochi 17¾. Petroleummarkt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 28½ bz. u. Br., pr. Mai 28½ Br., pr. Juni 28½ Br., pr. Sept. 30 Br., pr. Sept.-Dezember 30¾ Br. Ruhig.

Amsterdam, 27. Mai, Nachm. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen loko geschäftslos, auf Termine höher, pr. Novmbr. 112. Roggen loko unvndt., auf Termine höh., pr. Mai 190, pr. Oktober —. Raps loko —, pr. Oktober — Fl. Rüböl loko —, per Herbst —. — Wetter: —.

New-York, 27. Mai. Waarenbericht. Baumwolle in New-York 11¾, do. in New-Orleans 11⅜. Petroleum in Newyork 14½, do. in Philadelphia 14¼. Mehl 5 D. 25 C. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 34 C. Mais (old mixed) 60 C. Zucker (Fair refisting Muscovados) 7⅝. Kaffee (Rio-) 16⅞. Schmalz (Marke Wilcox) 12⅜ C. Speck (short clear) 10½ C. Getreidefracht 7.

Produkten-Börse.

Berlin, 27. Mai. Wind: W. Barometer: 27,9. Thermometer: + 9° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 200—240 nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 219 bz., Mai-Juni 219—217,40—218,50—217 bz., Juni-Juli do., Juli-August 221—220 bz., Sept.-Oktbr. 223,50—222—222,50—221,50 bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 165—180 nach Qual. gef., russ. 165—170, polnisch 165—170, inländ. —, ab Bahn bz., per diesen Monat 169—167—168 bz., Mai-Juni 166,50—165,50 166—165,50 bz., Juni-Juli 166—164—165,50 164,50 bz., Juli-August do., August-Sept. —, Sept.-Oktbr. 169—167—168,50—167 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 150 183 nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 150—195 nach Qual. gef., ost- u. westpr. 166—188, russ. 157—188, schwed. 188—190, pomm. u. meckl. 188—190 ab Bahn bz., per diesen Monat 170,50—172 bz., Mai-Juni 170 bz., Juni-Juli 170—169 bz., Juli-August 165 bz., Sept.-Okt. 161 bz. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 184—210 nach Qual., Futterwaare 173—183 nach Qual. — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß M. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 65 bz., mit Faß per diesen Monat 66 bz., Mai-Juni 65,8—65,6 bz., Juni-Juli do., Juli-August , Sept.-Okt. 65,5—65,3 bz. — Petroleum (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 27,5 bz., per diesen Monat 25 bz., Sept.-Oktbr. 26 bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 51 bz., ab Speicher —, per diesen Monat —, loko mit Faß per diesen Monat 51,6—51,8—51,4—51,6 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 52,3-52,5—52,3 bz., Aug.-Sept. 53—52,8—53,4—53,2 bz., Sept.-Oktbr. 53,4-53,6 53,3 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 30—29, Nr. 0 u. 1 27,50—26,50 Mk. Roggenmehl Nr. 0 25,50—24,50, Nr. 0 u. 1 23—21,50 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack, per diesen Monat 23,10—23,45 bz., Mai-Juni 23—23,20—23 bz., Juni-Juli do., Juli-August 23,10—23,25—23,10 bz., Aug.-Septbr. —, Sept.-Okt. 23,30—23,50-23,25 bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 27. Mai. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] — Roggen (per 2000 Pfd.) steigend, gekünd. — Ctr., per Mai 175 bz., Mai-Juni 172 bz., Juni-Juli 169—171—170 bz., Juli-August —, Sept.-Okt. 170—2,20 71 bz. — Weizen per Mai-Juni u. Juni-Juli 207 bz., Sept.-Okt. — — Gerste —. — Hafer 185 bz., Sept.-Okt. 159 bz., Oktbr.-Novbr. 157—159 bz. — Raps 280 B. — Rüböl fester, gek. — Ctr., loko 67,50 B., per Mai 66 B., Mai-Juni 66 B., Sept.-Okt. 63,50 B. — Spiritus Anfangs hoch, schließt ruhiger, gek. 5000 Liter, loko 50 B., 49 G., per Mai, Mai-Juni und Juni-Juli 50—49,80 bz., Juli-August 50,30 50 bz., August-Sept. 50,50-50,30 bz., Sept.-Okt. 51,50—52 bz. u. B. — Zink ruhig.

Die Börsen-Kommission. (Br. Hdls.-Bl.)

Stettin, 27. Mai. [Amtlicher Bericht.] Wetter: regnig. Therm. + 9° R. Barom. 27 9 Wind: NW.

Weizen schwankend, pr. 1000 Kilo loko gelber 190—217 M., weißer 200—222 M., Mai-Juni 220—219 M. bez., Juni-Juli do., Juli-August 222—223—222 M. bez. u. Br., Sept.-Oktbr. 221—223,50 221,50 M. bz., Frühjahr 225 M. bez. u. Br. — Roggen schwankend, pr. 1000 Kilo loko inländischer 165—177 M., Russischer 154—165 M., pr. Mai-Juni 161—163—161,50 M. bz., Juni-Juli 161—162,50—161,50 M. bez. u. Br., pr. Juli-August 161—163—161,50 M. bez., u. Br., Sept.-Oktbr. 162—165—163,50 M. bez., Oktbr.-Novmbr. 165—166 bis 165 M. bez. — Gerste fest, pr. 1000 Kilo loko feine 165—175 M. — Hafer fest, pr. 1000 Kilo loko 160—186 M., pr. Mai-Juni 170 M. bez. u. B., pr. Septbr.-Oktbr. 163 M. bez. u. Br. — Erbsen ohne Handel. — Mais fest, pr. 1000 Kilo loko 133—135 M. — Winterrübsen geschäftslos, pr. 1000 Kilo Sept.-Oktbr. 295 M. Gd. — Rüböl Schluß matter, pr. 100 Kilo loko ohne Faß 67,50 M. Br., pr. Mai 66,50—65,75 M. bz., pr. Mai-Juni 66 M. Br., SeptbrOktbr. 64 M. bez., Br. u. Gd. — Spiritus Anfang fest, Schluß ruhig, pr. 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 52 M. bz., mit Faß 52,20 M. bez., Juni-Juli 51,80—52 M. bez. u. Br., Juli-August 52—52,50—53 M. bez. u. Br., August-Septbr. 52,80—53 bis 53,50 M. bez. u. Br., Septbr.-Oktober 53,50 M. Br., — Angemeldet: 400 Ctr. Rüböl. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 219,50 M., Roggen 162 M., Rüböl 66,75 M., Spiritus 51,90 M. — Petroleum, loko 12,30 M. bz., Regulirungspreis 12,30 M., September-Oktober 12,20 M. bez., in einem Falle 12,25 M. bezahlt. Aktien ohne Handel.

Heutiger Landmarkt per 1000 Kilo: Weizen 200—210 M. Roggen 168—174 M., Gerste 165—171 M., Hafer 180—186 M., Erbsen 186 bis 189 M., Karffl. 45—54 M., Heu 3,50—4 M., Stroh 48—54 M (Ostſ. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
27. Mai	Nachm. 2	27" 5''' 84	+ 9°9	NNW 1	bedeckt, St.
27. „	Abnds. 10	27" 6''' 23	+ 5°8	WNW 3	bedeckt, St.
28. „	Morgs. 6	27" 9''' 22	+ 4°4	NW 1	heiter, Ca.[1]
28. „	Nachm. 2	27" 10''' 12	+ 13°0	W 3	trübe, St., Cu-st.
28. „	Abnds. 10	27" 10''' 25	+ 8°8	W 3	bedeckt, St., Ni.[2]
29. „	Morgs. 6	27" 10''' 16	+ 8°8	W 2-3	bedeckt, schw. Rg.

[1] Regenmenge: 26,6 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.
[2] Regenmenge: 0,8 „ „ „ „ „

Berlin, 27. Mai. Die politischen Nachrichten haben seit gestern wiederum mehr als bisher einen beunruhigenden Charakter angenommen, so daß heute ziemlich allgemein ein recht flauer Verlauf des Börsengeschäftes in Aussicht genommen wurde. Auch die Meldungen von außerhalb lauteten ziemlich matt. Wenn dennoch die Haltung noch immer einen gewissen Grad von Festigkeit aufwies, so lag der Grund dafür nur in dem hier sowohl als auch in Wien vorhandenen, sehr bedeutenden Deckungsbedürfnisse. Während hier ebenso hohes Leihgeld für Stücke wie gestern bezahlt wurde, meldete man aus Wien einen Deport von 4 Fl. für Kreditaktien. Ebenso zeigte sich in Lombarden und Franzosen, Disk.-Kommandit-Anth. und fremden Renten Stückemangel. Auch rhein.-westfäl. Bahnen hielten sich bei stillem Verkehr ziemlich fest. Während die Spielpapiere in Folge des Prolongationsverkehrs einige Theilnahme fanden, trat auf den gegen baar gehandelten Gebieten das Geschäft außerordentlich zurück. Eisenbahnen zeigten wenig Bewegung, Rumänen fest, Banken und Industriewerthe lagen still. Für preußische Bodenkredit, deutsche Nationalbank und für die Zentralbanken trat einiges Interesse hervor. Bergwerke hielten sich gut, Zentrum und besonders Redenhütte wohl beachtet. Bauverein Unter den Linden, deutsche Baugesellschaft, Sendker, Admiralsgartenbad, westfälische Union, so wie auch Egells mäßig belebt. In Anlagewerthen fand regelmäßiges Geschäft statt. Namentlich waren Freiburger, Hannover-Altenbekener, Potsdamer, Anhalter und Kölnische Prioritäten belebt. Fremde Fonds und Prioritäten besser behauptet als gestern, aber sehr still. Fremde Wechsel ruhig, Golddevisen fest, Papier matt, Geld flüssig. Nach der Prämien-Erklärung trat eine stärkere Ermattung ein. Per Ultimo notiren wir: Franzosen 433—1. Lombarden 125,50—7—6. Kredit-Aktien 222,50—3,50—3. Laurahütte 58,50—8,25. Diskonto-Kommandit-Antheile 110,40—110 etw. bis 110,25, Reichsbank 153,75—4,25. Russische und ungarische Fonds flau. Für Halberstädter Stamm-Akten zahlte man ½ pCt. Leihgeld. — Schluß sehr flau.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 26 Mai 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,50 bz
Staats-Anleihe	4	99,50 bz
Staats-Schldsch.	3½	93,80 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	91,50 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101.25 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,40 bz
do. do	3½	93,25 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	
Rheinprovinz do.	4½	102,00 G
Schldv. d. B. Kfm.	5	101,00 bz
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	102, bz B
do.	5	106,50 bz
Landsch. Central	4	96,30 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	85,75 G
do. neue	3½	85,20 bz B
do.	4	95,60 bz
do. neue	4½	103 G
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	85,80 G
do.	4	96,00 B
do.	4½	102,40 B
Pommersche	3½	84,70 bz
do.	4	95,70 bz
do.	4½	103,00 bz G
Posensche, neue	4	94,90 bz G
Sächsische	4	95 50 G
Schlesische	3½	86, G
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	84,70 G
do.	4	95,75 bz G
do.	4½	101,40 bz G
do. II. Serie	5	106,25 bz
do.. neue	4	97,50 G
do.	4½	101,20 bz G
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,75 G
Pommersche	4	98,00 G
Posensche	4	96,90 bz G
Preußische	4	97,00 bz G
Rhein- u. Westfäl.	4	98,30 bz
Sächsische	4	98,70 B
Schlesische	4	97,20 G
Souvereigens		20,40 bz G
Napoleonsd'or		16,26 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,83 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,05 bz
Oesterr. Banknot.		168,90 bz
do. Silbergulden		174,75 bz B
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		265,00 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	130,25 bz
Hess. Prsch a 40th.	—	255,60 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	118,90 bz
do. 35fl.-Obligat.	—	139,00 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	121,75 bz B
Brschw. 20thl.-L.	—	82 80 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,75 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,40 bz
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	115,75 G
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,20 bz B
do. II. Abth.	5	107,25 bz B
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	172,00 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,50 G
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,60 bz
Meininger Loose	—	20,10 B
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,00 G
Oldenburg. Loose	3	135,10 bz
D.G.-C.-B-Pf. 110	5	102,90 bz
do. do.	4½	96,25 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 bz
Nrdd. Grdcr-H.A	5	101,50 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H-B. I. 120	5	105,00 bz G
do. II. IV. rz. 110	5	101 75 bz G
Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B-C-H-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	103,30 bz G
do. do 100	5	101 bz G
Pr. C.-B-Pfdb. kd.	4½	100,25 G
do. unk. rückz. 110	5	108,00 B
do (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz
do. (1874)	5	101,50 bz
Pr. Hyp-A-B 120	4½	99,00 bz
do. do.	5	100,20 bz
Schles. Bod.-Cred.	5	100.25 G
do. do	4½	94,10 bz
Stett. Nat-Hyp	5	101,00 bz
do. do.	4½	98,00 G
Kruppsche Oblig.	5	102,10 G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,40 bz
do do. 1885	6	99 90 bz
do. Bds (fund.)	5	102,30 bz
Norweg. Anl.	4½	96,90 B
New-Yrk. Std-A	7	102,60 G
do. Goldanl	6	101,30 G
New Jersey	7	94 10 G
Oest. Pap.-Rente	4½	54,60 bz
do. Silb.-Rente	4½	57,75 bz
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	304,00 G
do. Lott.-A. v. 1860	5	97 00 bz
do. do. v. 1864	—	269,80 bz
Ung. St.-Eisb.-A.	5	66,30 bz B
do. Loose	—	140,25 bz
do. Schatzsch I.	6	79,00 bz B
do. do. kleine	6	79,25 bz G
do. do. II.	5	77,25 bz
Italienische Rente	5	70,60 bz
do. Tabak-Obl	6	101,50 B
do. do Actien	6	507,00 G
Rumänier	8	92,50 bz
Finnische Loose	4	39,20 G
Russ Centr-Bod.	5	87, bz
do. Engl A. 1822	5	95,50 bz
do. do. A. v. 1862	5	96,75 bz
Russ-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A. 1870	5	
Russ conf. A 1871	5	94,50 bz
do do. 1872	5	94,50 G
do. do. 1873	5	94,50 B
do. Bod. Credit	5	86,10 bz G
do Pr.-A v. 1864	5	177,00 bz
do. do. v. 1866	5	171,10 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	80,50 bz
do. 6. do. do.	5	95,80 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	84,80 bz
do. do kleine	4	82,75 bz
Poln. Pfdb. III. E.	4	78, bz
do. do.	5	76,50 bz
do. Liquidat.	4	68,25 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	8,00 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	27,00 B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,25 bz
do. 109 fl. 1 M.	168,50 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,49 bz
do. do. 3 M.	20,40.5 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,15 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	81,00 bz
do. do. 100 F. 2 M.	80,75 bz
Wien öst. Wöhr. 8 T.	168,50 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	167,50 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	264,00 bz
do. 100 Rub. 3 M.	261,30 bz
Warschau 100 R. 8 T.	264,50 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 3½, für Lombard 4½ pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. — , Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris —, Petersburg 6½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	102 10 B
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	62,50 bz G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	62,90 bz G
Berliner Bankverein	4	80,00 G
do. Comm-B. Sec	4	59,00 G
do Handels Ges.	4	86,5G 88 b
do Kassen-Verein	4	172,50 G
Breslauer Disc-Bk.	4	63,25 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	19,00 bz G
Centralbk. f. Ind. u. H	4	69,25 bz G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	96,25 bz G
Chemnitzer Bank-V.	4	73,00 G
Coburger Credit-B.	4	69,90 bz
Cöln. Wechslerbank	4	72,75 G
Danziger Bank	fr.	128,00 G
Danziger Privatbank	4	117,10 G
Darmstädter Bank	4	103,50 bz G
do. Zettelbank	4	95,20 bz
Dessauer Creditbank	4	10,60G 69,50
do. Landesbank	4	113,90 bz [B
Deutsche Bank	4	80.10 bz
do. Genossensch.	4	89,40 B 92 B
do. Hyp.-Bank	4	92 00 G
do. Reichsbank	fr.	154,00 bz
do. Unionbank	4	76,60 G
Disconto-Comm.	4	110,10 bz
do Prov.-Discont	4	81,20 bz
Geraer Bank	4	81,00 bz G
do. Creditbank	4	54,25 bz G
Gew.-B. H Schuster	4	10,60 bz
Gothaer Privatbank	4	85,50 G
do Grundcreditbk	4	107,00 B
Hypothek. (Hübner)	4	127 25 B
Königsb. Vereinsbank	4	82,00 bz G
Leipziger Creditbank	4	110,10 bz G
do. Discontobank	4	70,00 G
do. Vereinsbank	4	84,10 bz G
do. Wechselbank	4	68,90 B
Magdeb. Privatbank	4	104,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	74,00 B
do. Hypoth.-Bank	4	67,20 bz G
Meininger Creditbank	4	78 25 bz B
do. Hypothekenbk	4	99 75 G
Niederlausitzer Bank	4	84,00 G
Norddeutsche Bank	4	126,75 G
Nordd. Grundcredit.	4	99,bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	90 80 G
Ostdeutsche Bank	fr.	87,00 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	98,00 B
do. Intern. Bank	4	96,75 B
Posen. Landwirthsch.	4	61,00 G
Posener Prov.-Bank	4	98,50 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4½	97,80 bz G
do. Centralboden.	4	
do. Hyp. Spielh.	4	120,25 bz G
Product.-Handelsbank	4	83, bz G
Provinz.-Gewerbebk.	4	43,75 G
Rittersch. Privatbank	4	125,00 bz G
Sächsische Bank	4	120,50 bz G
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	82,00 G
Schaaffhaus Bankv.	4	67,75 bz B
Schles. Bankverein	4	83,50 G
Schles. Vereinsbank	4	88,00 B
Südd. Bodencredit	4	111,25 B
Thüringische Bank	4	73,00 G
Vereinsbank Quistorp	fr.	3,75 bz B

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	101,25 G
Dannenb. Kattun	4	17,25 G
Deutsche Bauges.	4	49,00 B
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	17,00 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	24,00 bz
Dortmunder Union	4	6,25 bz
Egell'sche Masch Act.	4	15.90 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	22,00 G
Flora f. Charlottenb.	4	14,50 bz G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	41,00 G
Gelsenkirch-Bergw.	4	102,50 bz
Georg-Marienhütte	4	61,90 B
Hibernia u. Shamr.	4	37,80 bz G
Immobilien (Berl.)	4	79,00 G
Kramsta, Leinen F.	4	81,75 G
Lauchhammer	4	17,50 G
Laurahütte	4	58,80 bz B
Luise Tiefbau-Bergw.	4	18,60 G
Magdeburg. Bergw.	4	107,50 B
do. Spritfabrik	4	22,00 B
Marienhütte Bergw.	4	63.50 G
Massener Bergwerk	4	20,50 B
Menden u. Schw. B.	4	49,25 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	27,00 B
Ostend	4	14,00 G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	57,bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	39,75 bz G
Redenhütte	4	1,00 bz G
Rhein.-Naff. Bergwerk	4	85,00 B
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	49,00 G
Union-Eisenwerk	4	6,25 bz B
Unter den Linden	4	20,00 bz G
Wäsemann Bau-V.	4	
Westend (Quistorp)	fr.	3 00 bz G
Wissener Bergwerk	4	20,00 bz B
Wöhlert Maschinen	4	16,40 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	22,20 bz
Altona-Kiel	4	119,25 bz G
Bergisch-Märkische	4	84,10 bz
Berlin-Anhalt	4	107 00 bz G
Berlin-Dresden	5	26,00 bz
Berlin-Görlitz	4	39,50 bz
Berlin-Hamburg	4	178,00 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	84,75 bz G
Berlin-Stettin	4	121,00 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	78,00 bz
Cöln-Minden	4	101,10 bz
do. Litt. B.	5	100,00 bz G
Halle-Sorau-Guben	4	11,75 bz
Hann.-Altenbeken	4	16,75 bz
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	21,90 bz
Magd.-Halberstadt	4	87,00 bz
Magdeburg-Leipzig	4	239,90 bz
do. do. Litt. B.	4	96 90 bz G
Münster-Hamm	4	97,50 G
Niederschles.-Märkisch	4	98,10 bz
Nordhausen-Erfurt	4	32,90 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	138,75 bz
do. Litt. B.	3½	128,75 bz B
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	27,25 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	103,75 bz G
Rheinische	4	117,10 bz
do. Litt. B. v. St. gar	4	91,20 B
Rhein Nahebahn	4	14 60 bz G
Stargard-Posen	4½	101,40 bz
Thüringische	4	120,00 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	91,20 B
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,25 B
Weimar-Geraer	4½	57,00 bz B
Albrechtsbahn	5	18,00 bz G
Amsterdam-Rotterd.	4	112,20 bz
Aussig-Teplitz	4	114,50 bz
Baltische	3	54,30 bz G
Böhm. Westbahn	5	75,40 bz B
Brest-Grajewo	4	24,20 bz
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	9,50 bz
Elisabeth-Westbahn	5	60,40 bz B
Kaiser Franz Joseph	5	54,75 bz
Galiz. (Karl Ludwig)	5	80,25 bz
Gotthard Bahn	6	47,25 bz
Kaschau-Oderberg	5	59,40 B
Ludwigsh.-Bexbach	4	177,40 bz
Lüttich-Limburg	4	16 00 bz G
Mainz-Ludwigshafen	4	99,75 bz
Oberhess. v. St. gar	3½	72,75 bz
Oestr.-frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	212,00 G
do. Litt. B.	5	67,25 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	49,10 bz
Kronpr. Rudolfsbahn	5	44,25 bz B
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	19,50 10,25bz
Russische Staatsbahn	5	107,75 bz
Schweizer Unionbahn	4	6,80 bz G
Schweizer Westbahn	4	17,00 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	42,25 bz
Vorarlberger	5	43,80 bz
Warschau-Wien	4	197,00 B

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	101,50 bz
Berlin Dresden	5	71,25 bz
Berlin-Görlitzer	5	82,50 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	5	26,00 G
Chemn.-Aue-Adorf	5	21,00 G
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	26,25 G
Halle-Sorau-Guben	5	24,25 B
Hannover-Altenbek.	5	37,75 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	76,00 G
Märkisch Posen	5	73,00 bz
Magdeb.-Halberst. B.	3½	65,75 bz
do. do C.	5	92.25 bz
Münster-Enschede	5	12,00 G
Nordhausen-Erfurt	5	35,90 G
Oberlausitzer	5	47,00 B
Ostpreuß. Südbahn	5	75,90 bz B
RechteOderufer-Bahn	5	108,25 G
Rheinische	4	
Rumänische	8	74,00 bz
Saalbahn	5	28,00 bz G
Saal-Unstrutbahn	5	10,75 bz
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	31,25 G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Ach.-Mastricht	4½	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	
do. III. v. St. g.	3½	85,50 B
do. do. Litt. B.	3½	85,90 B
do. do. Litt. C.	3½	77,40 G
do. IV.	4½	98,50 G
do. V.	4½	98,40 B
do. VI.	4½	98,40 bz
do. VII.	5	102,75 bz
Aachen-Düsseldorf I	4	90,50 bz
do. do. II	4	
do. do III.	4½	97,00 B
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	96,00 G
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	103,75 B
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	95,25 G
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,00 bz G
do. Litt. B.	4½	99,60 bz G
Berlin-Görlitz	5	102,25 G
do. do.	4½	92,70 B
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	
Berl.-Potsd.-M. A. B	4	92 25 G
do. do. C.	4	91,25 bz
do. do. D.	4½	96,50 B
do. do. F	4½	96,00 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II	4	93,50 bz
do do. III	4	93,50 bz
do. IV. v. St. g.	4½	103,00 G
do. VI. do.	4	93,50 G
do. VII.	4½	98,25 bz
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	94 75 bz
do. do. Litt. G	4½	
do. do. Litt. H.	4½	
do. do. Litt. I.	4	89 75 G
Cöln-Minden IV.	4	92,90 bz B
do. do. V	4	90,50 G
do. do. VI.	4½	97,70 bz
Halle-Sorau-Guben	5	101,00 bz G
do. do. II	5	101,00 bz G
Hannov.-Altenbek. I	4½	95,50 B
do. do. II	4½	95,50 B
do. do. III	4½	89,00 bz G
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	98,75 G
do. do. de 1865	4½	97,25 G
do. do. de 1873	4½	97,25 G
do. Leipzig de 1867	4½	100,00 G
do. do. de 1873	4½	100,00 G
do. Wittenberge	3	73,50 bz B
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I	4	98,00 B
do. II a 62½ thlr.	4	95,50 B
do. Obl. I. u. II	4	98,50 B
do. do. III. conv	4	97,00 B
Nordhausen-Erfurt I	5	97,00 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	85,50 G
do. C.	4	
do. D.	4	93,25 G
do. E	3½	
do. F.	4½	101,00 G
do. G.	4½	99,00 G
do. H.	4½	101,50 bz B
do. v. 1869	5	104,25 G
do. v. 1873	4	91,10 G
Oberschles. v. 1874	4½	98,30 B
do. Brieg-Neisse	4½	97,50 G
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	104,50 G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	93,00 G
do. do. II	4½	99,50 G
do. do. III.	4½	99,50 G
Ostpreuß. Südbahn	5	101,50 G
do. Litt. B.	5	101,25 G
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	103,75 bz G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	100,00 G
do. von 1862, 64	4½	100,00 B
do. v 1865	4½	100,00 B
do. 1869, 71, 73	5	103,10 bz B
do. v. 1874	5	
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,50 G
do. II. do.	4½	102,50 G
Schlesw.-Holstein.	4½	
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. V.	4½	99,50 B
do. VI.	4½	99,40 G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	69,40 B
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	81,50 G
do. do. II.	5	78,00 G
do. do. III	5	75,50 B
do. do. IV.	5	73,50 G
Lemberg-Czernow. I.	5	65,25 bz B
do. II.	5	64,40 B
do. III.	5	56,25 bz G
do. IV.	5	51,80 bz
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	18,00 G
Mainz-Ludwigshafen	5	103,10 B
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	317,00 bz
do. Ergänzungsn.	3	300,00 G
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	96,00 B
do. II. Em.	5	96,10 bz B
Oesterr. Nordwestb.	5	70,25 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	58,75 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	66 25 G
do. do. 1869	5	64,10 G
do. do. 1872	5	63,00 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	69,90 bz B
Reichenb. Pardubitz.	5	71,00 B
Südösterr. (Lomb.)	3	225,20 bz
do. do. neue	3	225,00 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,00 G
do. do. 1877	6	102,00 G
do. do. 1878	6	103,30 G
do. do. Oblig.	5	73,50 bz
Baltische, gar.	5	86,50 G
Brest-Grajewo	5	72,75 bz G
Charkow-Asow. g.	5	94,90 bz
do. in Lstr. a 20.40	5	
Charkow.-Krementsch.	5	94,50 G
Jelez Orel, gar.	5	94,50 G
Jelez-Woron., gar.	5	95,25 G
Koslow.-Woron	5	95,25 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	83,50 bz
Kursk. Chark. gar.	5	94,75 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	90,60 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	95,75 bz
Losowo-Sewast	5	90,00 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,00 B
Mosk.-Smolensk	5	95,60 bz G
Schuja-Ivanowo	5	95,00 bz
Warschau Teresp.	5	94,30 G
do. kleine	5	94,90 bz
Warschau-Wien II.	5	94,50 bz
do. III	5	91,60 bz
do. IV.	5	86,50 bz
Zarskoe-Selo	5	85,00 G

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.